

Verkündungsblatt 3|2013

Ausgabedatum 25.03.2013

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Neufassung der gemeinsamen Ordnung für die Promotion zur Doktorin der Naturwissenschaften oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) Seite 2

Neufassung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin der Gartenbauwissenschaften oder zum Doktor der Gartenbauwissenschaften (Dr. rer. hort.) Seite 12

Änderung der Ordnung für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) an der Juristischen Fakultät Seite 21

Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang ERASMUS MUNDUS, Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Eur. Joint Degree (ELPIS II) Seite 25

Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover Seite 27

Änderung der gemeinsamen Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover Seite 28

Änderung der Grundordnung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) Seite 34

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Änderung der Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät Seite 40

Die nachfolgende Neufassung der Gemeinsamen Ordnung für die Promotion zur Doktorin der Naturwissenschaften oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) wurde von den Fakultätsräten der beteiligten Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wie folgt beschlossen: Naturwissenschaftliche Fakultät: 09.01.2013, Fakultät für Mathematik und Physik: 30.01.2013, Fakultät für Elektrotechnik und Informatik: 14.01.2013, QUEST-Leibniz-Forschungsschule: 01.03.2013. Das Präsidium hat die Ordnung am 06.03.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Gemeinsame Ordnung
für die Promotion zur
Doktorin der Naturwissenschaften oder zum
Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.)
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Verleihung des akademischen Grades Dr. rer. nat.

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im Folgenden Leibniz Universität Hannover) verleiht durch die im Anhang aufgeführten Fakultäten auf Grund eines Promotionsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Ordnung den akademischen Grad „Doktorin der Naturwissenschaften“ oder „Doktor der Naturwissenschaften“ (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.).

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf einem oder mehreren naturwissenschaftlichen Fachgebieten.
- (2) Der Nachweis wird durch eine Dissertation (§ 8) und entweder eine mündliche Prüfung (§ 9) oder eine Disputation (§ 10) erbracht.
- (3) Die Dissertation muss hauptsächlich in eines der im Anhang aufgeführten Fachgebiete einzuordnen sein; dieses ist das Fachgebiet der Promotion.
- (4) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung bzw. Promotionsstudiengangs oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium im Fachgebiet der Promotion an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland voraus. ²Soweit dies fachlich erforderlich erscheint, können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.
- (2) ¹Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. ²Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁵Es können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden. ⁶Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.
- (3) ¹Personen, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, können bei herausragender Befähigung aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. ²Außerdem können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden, die den Anforderungen eines in der Regel zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums an der Leibniz Universität Hannover entsprechen. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.
- (4) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, denen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 Auflagen erteilt werden, haben Kenntnisprüfungen in drei Fächern aus einem oder mehreren Fachgebieten gemäß Anhang abzulegen. ²Durch die Kenntnisprüfungen soll nachgewiesen werden, dass sie die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, wie sie in einem abgeschlossenen Studiengang gemäß Abs. 1 oder in einer Kombination solcher Studiengänge an der Leibniz Universität Hannover erworben werden können. ³Die Bewerberin oder der Bewerber

kann im Antrag nach § 4 Vorschläge für die Fächer der Kenntnisprüfungen machen. ⁴Früher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind angemessen anzurechnen und können einzelne Kenntnisprüfungen ersetzen. ⁵Der zuständige Fakultätsrat entscheidet über die Fächer der Kenntnisprüfungen und legt die Prüferinnen und Prüfer fest. ⁶Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ⁷Die Bewerberin oder der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen und Prüfern Prüfungstermine. ⁸Im Anschluss an die Prüfung teilen die Prüferinnen und Prüfer der Bewerberin oder dem Bewerber mündlich und der Dekanin oder dem Dekan schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit. ⁹Die Kenntnisprüfungen sind in der Regel innerhalb des nächsten Semesters bzw. im Fall des Abs. 3 innerhalb der nächsten drei Semester nach der Entscheidung des Fakultätsrates abzuschließen. ¹⁰Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ¹¹Weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, vermittels der Promotionsberechtigten eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen.

(2) ¹Als Doktorandin oder Doktorand wird auf Antrag angenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt. ²Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät, in der das Fachgebiet der Dissertation gelehrt wird, zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. ³Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. ⁴Die Fakultät, die einen solchen Antrag zur Bearbeitung annimmt, ist für das Promotionsverfahren zuständig.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich des Bildungsgangs, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- b) Nachweise von Studienabschlüssen,
- c) die Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation und des Fachgebiets der Promotion gemäß § 2 Abs. 3,
- d) eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 4,
- e) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; gegebenenfalls ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema, an welcher Hochschule und bei welcher Fakultät die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
- f) erforderlichenfalls Vorschläge für Kenntnisprüfungen gemäß § 3 Abs. 4.

²Der Antrag und die beigefügten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

(4) ¹Der zuständige Fakultätsrat entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculums, über den Antrag. ²Auflagen gemäß § 3 Abs. 4 sind in den Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aufzunehmen. ³Die Annahme soll mit einer Befristung versehen werden.

(5) ¹Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann aus triftigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn gemäß § 3 Abs. 4 gesetzte Fristen zur Erfüllung von Auflagen ohne triftigen Grund überschritten oder wenn Pflichten der Betreuungsvereinbarung durch die Doktorandin oder den Doktoranden schwerwiegend verletzt wurden.

(7) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, sollen sich gemäß § 9 Abs. 2 NHG als Promotionsstudierende an der Leibniz Universität Hannover immatrikulieren.

§ 5 Betreuung

(1) Betreuerinnen oder Betreuer sind grundsätzlich die Promotionsberechtigten.

(2) ¹Promotionsberechtigte sind:

- a) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der zuständigen Fakultät,
- b) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der zuständigen Fakultät sind, sowie sonstige habilitierte Mitglieder der zuständigen Fakultät.

²Es können auch Privatdozentinnen und Privatdozenten oder sonstige habilitierte Angehörige der Leibniz Universität sowie Promotionsberechtigte anderer Fakultäten der Leibniz Universität Hannover oder der naturwissenschaftlichen Disziplinen der Medizinischen Hochschule Hannover und der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassen werden.

(3) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der DFG, die VolkswagenStiftung, das European Research Council oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung externer Gutachter in ihre Funktion eingesetzt wurden, können auf Beschluss des Fakultätsrats ebenfalls als Promotionsberechtigte zugelassen werden.

(4) ¹Es können auf Antrag auch kooperative Betreuungen durch mehrere Betreuer nach Abs. 1 bis 3 zugelassen werden. ²Unter den Betreuern darf auch eine Promotionsberechtigte oder ein Promotionsberechtigter einer anderen Hochschule sein.

(5) ¹Die Betreuungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden durch den oder die Betreuenden oder die Betreuende. ²Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet mindestens:

- a) Namen und Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und des oder der Betreuenden,
- b) das vorläufige Arbeitsthema der Dissertation mit einer Projektskizze,
- c) die Bereitschaftserklärung des oder der Betreuenden, die Doktorandin oder den Doktoranden angemessen wissenschaftlich zu betreuen,
- d) die Verpflichtung der Doktorandin oder des Doktoranden, der oder dem Betreuenden regelmäßig über den Bearbeitungsstand des Projektes zu berichten, sowie die Verpflichtung der Betreuerin bzw. des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen.

(6) Aktualisierungen der Betreuungsvereinbarung müssen dem Dekanat zur Kenntnis gegeben werden.

§ 6 Antrag auf Promotion

(1) ¹Der Antrag auf Promotion ist frühestens drei Monate nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Erfüllung der Auflagen gemäß § 4 schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- b) eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen,
- c) vier identische Ausfertigungen einer Dissertation in gedruckter Form und eine identische, elektronisch lesbare Fassung. Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Auf einen begründeten Antrag hin kann die Abfassung in einer anderen Sprache auf Beschluss des Fakultätsrates zugelassen werden.
- d) Erklärungen der Doktorandin oder des Doktoranden,
 1. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
 2. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen in der Arbeit angegeben zu haben,
 3. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d.h. die wissenschaftliche Arbeit ist weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden),
 4. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung eingereicht zu haben,
 5. ob die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Fakultät oder bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation anderswo eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis,
 6. damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation einer Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards unterzogen wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.

(2) ¹Mit dem Antrag auf Promotion gibt die Doktorandin oder der Doktorand eine Erklärung darüber ab, ob sie oder er die mündliche Prüfung (§ 9) oder die Disputation (§ 10) wählt. ²Wird die mündliche Prüfung gewählt, so sind zwei gemäß § 9 Abs. 2 gewählte Prüfungsfächer anzugeben. ³Zur Beschleunigung des Verfahrens soll die Betreuerin oder der Betreuer Vorschläge zur Gutachterbestellung und zur Zusammensetzung der Promotionskommission (§ 7) sowie zu Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung (§ 9) oder der Disputation (§ 10) machen.

(3) Der Antrag, eine Ausfertigung der eingereichten Dissertation und die eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

(4) ¹Der Antrag auf Promotion kann zurückgenommen werden. ²Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten im Dekanat vorliegt.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Der zuständige Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. ²Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid. ³Wenn von der Doktorandin oder dem Doktoranden die mündliche Prüfung gewählt wurde, beschließt der Fakultätsrat auch über die gewählte Fächerkombination.

(2) ¹Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat Referentinnen und Referenten, Korreferentinnen und Korreferenten (Gutachter) für die Dissertation und eine Promotionskommission. ²Die Promotionskommission berät und entscheidet auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung oder die Ablehnung der Dissertation. ³Sie führt die mündliche Prüfung oder die Disputation durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.

(3) ¹Für die Prüfung der Dissertation bestellt der Fakultätsrat als Referentin oder Referent eine Promotionsberechtigte oder einen Promotionsberechtigten für das von der Dissertation hauptsächlich berührte naturwissenschaftliche Fach. ²In Ausnahmefällen können innerhalb von drei Jahren nach ihrem Weggang auch Promotionsberechtigte einer der in § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen als Referenten bestellt werden.

(4) ¹Außerdem bestellt der Fakultätsrat zur Prüfung der Dissertation einen Promotionsberechtigten oder eine Promotionsberechtigte oder mehrere Promotionsberechtigte der in § 5 Abs. 2 genannten oder anderer Hochschulen mit Promotionsrecht als Korreferentinnen oder Korreferenten. ²Als weitere Korreferentin oder weiterer Korreferent darf auf Antrag auch ein Promotionsberechtigter oder eine Promotionsberechtigte einer anderen Hochschule mitwirken.

(5) Sofern die Dissertation ein Fachgebiet einer anderen als der nach § 4 zuständigen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden geboten erscheint, ist auf Beschluss des Fakultätsrates eine Gutachterin oder ein Gutachter dieser Fakultät zu bestellen.

(6) Wenn die Dissertation von einer Person angeregt und mitbetreut worden ist, die keiner Hochschule angehört, kann diese auf Beschluss des Fakultätsrates zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert werden.

(7) ¹Als Mitglieder der Promotionskommission bestellt der zuständige Fakultätsrat mindestens drei Promotionsberechtigte und überträgt einem oder einer Promotionsberechtigten der zuständigen Fakultät den Vorsitz. ²Mindestens zwei Mitglieder müssen hauptamtlich an einer der in § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen tätig sein. ³Zur Promotionskommission gehören für die mündliche Prüfung nach § 9 in der Regel zwei Prüfende für das gewählte Hauptfach und mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender für das gewählte Nebenfach. ⁴Die Gutachter können der Promotionskommission angehören, aber die Betreuerin oder der Betreuer und die Referentin oder der Referent dürfen nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sein. ⁵Wurde nach Abs. 6 eine Persönlichkeit, die keiner Hochschule angehört, zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert, soll diese Person um beratende Mitwirkung in der Promotionskommission gebeten werden.

(8) ¹Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll niederzulegen. ³Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn alle bestellten Mitglieder anwesend sind. ⁴Die Teilnahme höchstens eines Kommissionsmitglieds, aber nicht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, durch eine Videokonferenz während der gesamten Sitzung ist zulässig.

(9) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(10) Mitwirkungsrechte von Promotionsberechtigten in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung grundsätzlich nicht berührt.

§ 8 Dissertation

(1) ¹Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes der Promotion dienen. ²Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung, welche einen wissenschaftlichen Fortschritt darstellt. ³Die Dissertation muss ein zusammenhängendes Fachthema behandeln und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. ⁴Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein; Teile der Dissertation können bereits vor deren Einreichung veröffentlicht sein.

(2) ¹Die Dissertation enthält am Anfang eine Kurzzusammenfassung in deutscher und einen Abstract in englischer Sprache im Umfang von höchstens je einer Seite. ²Die Dissertation soll am Schluss einen kurzen Lebenslauf einschließlich Bildungsgang enthalten.

(3) ¹Besteht eine Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Dissertation), müssen die kumulierten Arbeiten unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. ²Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie die individuellen eigenen Beiträge und ggf. die Beiträge weiterer Autoren an den jeweiligen Publikationen darlegt.

(4) Die Gutachter prüfen eingehend, einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann.

(5) ¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt ein schriftliches Gutachten, empfiehlt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und begründet die Empfehlung. ²Die Empfehlung zur Annahme kann Auflagen enthalten. ³Falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird, ist zugleich ein begründeter Vorschlag für die Bewertung zu machen. ⁴Als Prädikate gelten:

ausgezeichnet = 0

sehr gut = 1

gut = 2

genügend = 3

⁵Sofern nur zwei Gutachter bestellt wurden und beide die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ bewertet haben, kann der Fakultätsrat weitere Gutachter bestellen.

(6) ¹Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. ²Andernfalls können vom Fakultätsrat andere Gutachter bestellt werden.

(7) ¹Die Dissertation und die Gutachten sowie etwaige gutachterliche Stellungnahmen werden mindestens zwei Wochen lang in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme für die Promotionsberechtigten der zuständigen Fakultät ausgelegt. ²Jene haben das Recht, während der Auslegefrist gegen eine vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation Einspruch zu erheben. ³Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(8) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Gutachter ihre Annahme empfohlen haben und wenn kein Einspruch gemäß Abs. 7 gegen die Annahme der Arbeit erfolgt ist.

(9) ¹Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn alle Gutachter die Ablehnung empfohlen haben und dagegen kein Einspruch gemäß Abs. 7 erfolgt ist. ²Das Promotionsverfahren ist damit beendet, und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

(10) ¹Sofern die Annahme nach Abs. 5 mit Auflagen empfohlen wurde, entscheidet die Promotionskommission über die zu erfüllenden Auflagen. ²Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dies der oder dem Betroffenen und der Dekanin oder dem Dekan mit und bestimmt eine angemessene Frist zur Bearbeitung der Auflagen. ³Die Kommission beschließt über die Erfüllung dieser Auflagen.

(11) ¹Wenn über die Annahme der Dissertation im Verfahren nach den Absätzen 8 bis 10 nicht entschieden ist, bestellt der Fakultätsrat weitere, möglichst auswärtige Korreferenten oder Korreferentinnen, gegebenenfalls weitere Mitglieder der Promotionskommission, so dass dieser mindestens fünf Promotionsberechtigte angehören, sowie gegebenenfalls eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden. ²Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Nach Ablauf der Auslegefrist (Abs. 7) der zusätzlich angeforderten Gutachten

berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten und aller eingegangenen Einsprüche. ⁴Personen, die nach Abs. 7 Einspruch erhoben haben, können an der Sitzung beratend teilnehmen. ⁵Die Promotionskommission beschließt über die Annahme der Arbeit und legt im Falle der Annahme die Bewertung fest. ⁶Wenn eine sofortige Annahme nicht erfolgen kann, aber nach der Erfüllung von Auflagen, die die wissenschaftliche Arbeit betreffen, mit dem erfolgreichen Abschluss der Arbeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu rechnen ist, beschließt die Promotionskommission zunächst nur über die zu erfüllenden Auflagen. ⁷Dabei ist ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung der Auflagen festzulegen. ⁸Der Zeitraum kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund auf Beschluss der Promotionskommission verlängert werden. ⁹Werden die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, gilt die Dissertation als nicht angenommen. ¹⁰Dieses wird der oder dem Betroffenen durch den Dekan oder die Dekanin mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt. ¹¹Nach der Erfüllung der Auflagen wird durch die Promotionskommission erneut über die Annahme der Dissertation und gegebenenfalls über ihre Bewertung entschieden. ¹²Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet. ¹³Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach und ein Nebenfach gemäß Abs. 2. ²Die mündliche Prüfung im Hauptfach dient dem Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand dieses in angemessener Breite und Tiefe beherrscht. ³Hierzu gehört die Fähigkeit, die Problemstellung und die Ergebnisse der Dissertation kritisch zu diskutieren und in das Gesamtgebiet des Hauptfaches einzuordnen. ⁴Durch die mündliche Prüfung im Nebenfach soll festgestellt werden, ob die Doktorandin oder der Doktorand darin vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse besitzt und moderne Entwicklungen überblickt.

(2) ¹Als Hauptfach muss aus dem Fachgebiet der Promotion ein Fach gewählt werden, dem der Gegenstand der Dissertation in seinen wesentlichen Teilen zuzuordnen ist. ²Die Fächer aus den Fachgebieten des Anhangs sind als Haupt- und Nebenfächer frei kombinierbar. ³Der zuständige Fakultätsrat kann durch Beschluss auch andere Fächer als Nebenfächer zulassen. ⁴Die Kombination von Fächern, die sich erheblich überschneiden, ist nicht zulässig.

(3) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in geeigneten Räumen für die mündliche Prüfung fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde. ²Ort und Zeit der mündlichen Prüfung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern der Promotionskommission unter Nennung des Titels der Dissertation schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gemäß § 5 Abs. 2 bekannt gegeben. ³Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werktage liegen. ⁴Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

(4) ¹Die Promotionsberechtigten der im Anhang genannten Fakultäten haben Zutrittsrecht zu den mündlichen Prüfungen. ²Weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der oder des Vorsitzenden zugelassen werden.

(5) ¹Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. ²Die Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag von 15 bis 20 Minuten Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation zusammenfasst. ³Der Kurzvortrag ist in der Regel hochschulöffentlich; die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden nur die Teilnehmer entsprechend Abs. 4 zulassen. ⁴Das anschließende nichtöffentliche Prüfungsgespräch dauert zusammenhängend mindestens 60 Minuten, höchstens 100 Minuten, davon mindestens 30 Minuten im Hauptfach. ⁵Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann im Anschluss an die Prüfungen im Haupt- und Nebenfach jede oder jeder anwesende Promotionsberechtigte oder Promotionsberechtigter Fragen zur Dissertation stellen.

§ 10 Disputation

(1) ¹Die Disputation umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag, der die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation wiedergibt, und eine anschließende Diskussion. ²Die Disputation soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand in der Lage ist, die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation kritisch zu diskutieren und in das wissenschaftliche Umfeld einzuordnen. ³Hierzu gehört die Fähigkeit, in den von der Dissertation hauptsächlich berührten wissenschaftlichen Gebieten vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse darzustellen und zu erläutern.

(2) ¹Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in geeigneten Räumen für die Disputation fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde. ²Ort und Zeit der Disputation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern der Promotionskommission unter Nennung des Titels der Dissertation schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gem. § 5 Abs. 2 bekannt gegeben. ³Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werkstage liegen. ⁴Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

(3) Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(4) ¹Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen. ²Die Disputation beginnt mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von maximal 45 Minuten Dauer. ³Nach Beendigung des Vortrags haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission das Recht, Fragen zum Vortrag und zum wissenschaftlichen Umfeld der Dissertation zu stellen. ⁴Im Anschluss daran wird den anderen Anwesenden die Möglichkeit gegeben, Fragen zum Vortrag zu stellen. ⁵Die Dauer der Disputation soll mindestens 75 Minuten betragen, aber 120 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Beurteilung der mündlichen Prüfung oder der Disputation und Gesamtbeurteilung der Promotion

(1) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und entweder der mündlichen Prüfung oder der Disputation.

(2) ¹Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung oder der Disputation tagt die Promotionskommission und stellt fest, ob und mit welchem Ergebnis die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung oder die Disputation bestanden hat, mit welchem Prädikat die Dissertation beurteilt wird und welches Gesamtprädikat über die Promotionsleistungen erteilt wird. ²Die Promotionsberechtigten der Fakultäten gemäß Anhang, die bei der mündlichen Prüfung oder der Disputation anwesend waren, können an der Sitzung der Promotionskommission beratend teilnehmen.

³Dem Urteil jedes Kommissionsmitgliedes kommt gleiches Gewicht zu. ⁴Bei der Urteilsfindung ist im Falle der mündlichen Prüfung der Eindruck aus dem Kurzvortrag mit zu berücksichtigen. ⁵Bei der Beurteilung der Disputation sind die Qualität des Vortrages und der thematische Bezug der gestellten Fragen mit zu berücksichtigen. ⁶Die Prüfungen sind durch Prädikate wie in § 8 Abs. 5 zu bewerten oder die jeweilige Prüfung als nicht bestanden zu werten.

(3) ¹Bei der Festlegung des Prädikats über die Dissertation kommt den Urteilen aller Gutachterinnen und Gutachter gleiches Gewicht zu. ²Die Vergabe des Prädikats „ausgezeichnet“ als Gesamtprädikat der Dissertation setzt voraus, dass alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen, und dass mindestens drei Gutachten, darunter eines von einer anderem als den unter § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen, vorliegen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer soll dem Fakultätsrat vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7 Abs. 2) die Aussicht auf Vergabe des Prädikats „ausgezeichnet“ anzeigen und diesem Vorschläge für weitere Gutachter im Sinne des Satzes 2 vorlegen. ⁴Falls nach § 8 Abs. 11 bereits ein Prädikat für die Dissertation vorliegt, ist dieses zu übernehmen.

(4) ¹Bei der Festlegung des Gesamturteils über die Promotionsleistungen kommt dem Urteil über die Dissertation ein Gewicht von 2/3 zu. ²Abhängig vom Gesamteindruck der jeweiligen Prüfungsleistungen kann die Promotionskommission als zusätzliche Bewertungsentscheidung das Ergebnis jeder zwischen zwei ganzen Prädikaten liegenden Mittelbildung auf die nächstliegenden ganzen Prädikate gemäß § 8 Abs. 4 auf- oder abrunden. ³Das Gesamturteil „ausgezeichnet“ darf nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch mündliche Prüfung bzw. Disputation jeweils mit „ausgezeichnet“ bewertet wurden.

(5) ¹Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung oder der Disputation fern oder bricht sie oder er die mündliche Prüfung oder die Disputation ab, so gilt die mündliche Prüfung oder die Disputation ohne Vorliegen einer ausreichenden Begründung als nicht bestanden. ²Im Falle einer ausreichenden Begründung legt die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung von § 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2 einen neuen Termin fest.

(6) ¹Über die mündliche Prüfung oder die Disputation ist ein kurzes Protokoll zu führen. ²Es enthält neben Ort, Datum, Zeit des Beginns und des Endes der Prüfung

1. die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, der Prüfenden sowie im Falle der mündlichen Prüfung weiterer Anwesender,
2. den Titel der Dissertation,
3. Feststellung des Bestehens der Prüfung,
4. das Prädikat der mündlichen Prüfung oder der Disputation,
5. das Prädikat der Dissertation,

6. das Gesamtprädikat der Promotionsleistungen.

³Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und der Dekanin oder dem Dekan unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung oder der Disputation zugeleitet.

(7) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die in Abs. 6 genannten Ergebnisse unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung aus.

²Diese enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat der Promotion, das Prädikat der Dissertation sowie das Prädikat der mündlichen Prüfung oder der Disputation. ³Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

(8) ¹Wird die mündliche Prüfung oder die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan die mündliche Prüfung oder die Disputation frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholen. ²Bei abermaligem Nichtbestehen oder wenn keine Wiederholung beantragt wurde, gilt der Promotionsversuch endgültig als nicht bestanden. ³Die oder der Betroffene erhält von der Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan einen entsprechenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(9) ¹Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. ²Die Festlegung solcher Auflagen ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission prüft die Erfüllung der Auflagen, genehmigt gegebenenfalls die Endfassung, bescheinigt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden und informiert die Dekanin oder den Dekan.

(10) Mit der bestandenen mündlichen Prüfung oder Disputation ist die Promotion abgeschlossen.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung oder Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die genehmigte Endfassung (§ 8 Abs. 8, 10, 11; § 11 Abs. 9) der Dissertation zu veröffentlichen. ²Die Vorschriften für die Veröffentlichung der Dissertation sowie die Anzahl der abzuliefernden Exemplare setzt die zuständige Fakultät in Übereinstimmung mit den vom Senat der Leibniz Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Richtlinien fest.

(2) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichungsfrist, so verfallen ihre oder seine im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. ²Die vorläufige Bescheinigung nach § 11 Abs. 7 ist zurückzugeben. ³Auf einen begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hin entscheidet die Dekanin oder der Dekan über eine angemessene Verlängerung der Frist zur Veröffentlichung.

§ 13 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde. ²Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion sowie die Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung oder Disputation. ³Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehen. ⁴Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung oder der Disputation angegeben.

(2) ¹Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 nachgewiesen ist und die sonstigen Pflichten nach Anlage erfüllt sind. ²Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

§ 14 Erneuerung der Promotionsurkunde

Auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät kann die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Prüfung oder der Disputation auf Beschluss des Fakultätsrates erneuert werden.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Richtlinien der Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung oder Disputation geheilt. ²Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 16 Einsichtnahme

¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, auf Antrag die Promotionsunterlagen binnen eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder nach Erhalt eines belastenden Bescheids einzusehen. ²Diese Frist kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund verlängert werden.

§ 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

(1) ¹Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung oder Disputation schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid der Fakultät und/ oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan der zuständigen Fakultät Widerspruch einlegen.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Die Leibniz Universität Hannover kann durch die Fakultäten gemäß Anhang im Benehmen mit dem Senat die akademische Würde "Doktor/Doktorin der Naturwissenschaften ehrenhalber" (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) als Auszeichnung für hervorragende Leistungen auf naturwissenschaftlichem Gebiet verleihen.

(2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover sein.

(3) ¹Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultäten gemäß Anhang oder der naturwissenschaftlichen Disziplinen der Medizinischen Hochschule Hannover oder der Stiftung Tierärztliche Hochschule Hannover zu stellen. ²Über die Verleihung entscheidet diejenige Fakultät, deren Gebiet von den zu würdigenden Leistungen hauptsächlich berührt wird.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichneten und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

(5) Von der Ehrenpromotion werden alle zuständigen Ministerien und alle Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

(6) Für die Aufhebung dieser Ehrung gelten die Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover und § 15 sinngemäß.

§ 19 Änderung der Promotionsordnung

Zur Änderung dieser gemeinsamen Promotionsordnung bedarf es gleichlautender Beschlüsse aller Fakultäten gemäß Anhang.

§ 20 Abweichende Zuständigkeiten

¹Soweit nicht anders in dieser Ordnung bestimmt, ist der Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät für das Promotionsverfahren zuständig. ²Der Fakultätsrat kann von dieser Ordnung abweichende Zuständigkeiten zu seiner Entlastung vorübergehend oder dauerhaft auf eine durch ihn eingesetzte Kommission oder die Dekanin oder den Dekan übertragen.

§ 21 Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover unter Beteiligung der zuständigen Fakultät und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.

(2) Vereinbarungen, die die Leibniz Universität Hannover mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 bis 17 abweichen.

(3) ¹Im Falle eines einzelnen gemeinsamen Promotionsverfahrens einer Fakultät gemäß Anhang mit einer ausländischen Hochschule wird der betreffende Fakultätsrat ermächtigt, Einzelfallregelungen zu treffen.

²Diese dürfen hinsichtlich der Anforderungen dieser Promotionsordnung nicht nachstehen.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. ²Alle früheren Promotionsordnungen zum Dr. rer. nat. verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die bis zum Inkrafttreten die Promotion beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort.

Anhang

(1) ¹Diese Promotionsordnung gilt für folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover:

Naturwissenschaftliche Fakultät

Fakultät für Mathematik und Physik

Fakultät für Elektrotechnik und Informatik

QUEST-Leibniz-Forschungsschule

²Eine Veränderung dieser Liste bedarf der Zustimmung aller Fakultäten dieser Liste.

(2) ¹Das Fachgebiet einer Promotion gemäß § 2 Abs. 3 kann eines der folgenden Fachgebiete sein:

Biologie

Chemie

Lebensmittelwissenschaft

Geowissenschaften

Geographie

Informatik

Mathematik

Physik

²Eine Veränderung dieser Liste bedarf der Zustimmung aller Fakultäten nach Abs. 1.

³Die Fächer für Kenntnisprüfungen gemäß § 3 Abs. 4 sowie das Hauptfach und Nebenfach der mündlichen Prüfung gemäß § 9 Abs. 2 müssen diesen Fachgebieten zuzuordnen sein.

Anlage gemäß § 13 Abs. 2

Die Betreuerin bzw. der Betreuer erklärt:

Die vorübergehend zur Verfügung gestellter Ressourcen einschließlich zugehöriger Unterlagen sind vollständig und ordnungsgemäß zurückgegeben worden.

Datum Unterschrift.

Der Fakultätsrat der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 09.01.2013 die nachfolgende Neufassung der Ordnung für die Promotion zur Doktorin der Gartenbauwissenschaften oder zum Doktor der Gartenbauwissenschaften (Dr. rer. hort.) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 06.03.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung
für die Promotion zur
Doktorin der Gartenbauwissenschaften oder zum
Doktor der Gartenbauwissenschaften (Dr. rer. hort.)
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

§ 1 Verleihung des akademischen Grades Dr. rer. hort.

Die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (im Folgenden Leibniz Universität Hannover) verleiht durch die im Anhang aufgeführten Fakultäten auf Grund eines Promotionsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Ordnung den akademischen Grad „Doktorin der Gartenbauwissenschaften“ oder „Doktor der Gartenbauwissenschaften“ (Doctor rerum horticulturnarum, abgekürzt: Dr. rer. hort.).

§ 2 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit auf agrar-gartenbauwissenschaftlichem oder einem fachlich verwandten Fachgebiet.
- (2) Der Nachweis wird durch eine Dissertation (§ 8) und entweder eine mündliche Prüfung (§ 9) oder eine Disputation (§ 10) erbracht.
- (3) entfällt
- (4) Promotionen können im Rahmen eines von einer oder mehreren Fakultäten verantworteten Promotionsprogramms der strukturierten Doktorandenausbildung bzw. Promotionsstudiengangs oder außerhalb eines solchen Programms bzw. Studiengangs durchgeführt werden.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Die Zulassung zur Promotion setzt in der Regel ein erfolgreich abgeschlossenes Diplom-, Magister-, Staatsexamens- oder Masterstudium im Fachgebiet der Promotion an einer staatlichen bzw. staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland voraus. ²Soweit dies fachlich erforderlich erscheint, können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden.
³Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.
- (2) ¹Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung. ²Die Anerkennung setzt die Gleichwertigkeit mit den inländischen Abschlüssen voraus. ³Bei der Entscheidung über die Gleichwertigkeit ausländischer Studienabschlüsse sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder entsprechende gesetzliche Regelungen zu berücksichtigen. ⁴Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen gehört werden. ⁵Es können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden. ⁶Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.
- (3) ¹Personen, denen in Deutschland ein Bachelorgrad verliehen wurde, können bei herausragender Befähigung aufgrund einer Eignungsfeststellung zur Promotion zugelassen werden. ²Außerdem können Auflagen gemäß Abs. 4 erteilt werden, die den Anforderungen eines in der Regel zweisemestrigen, zusätzlichen Studiums an der Leibniz Universität Hannover entsprechen. ³Die Entscheidung trifft der zuständige Fakultätsrat.
- (4) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, denen nach den Absätzen 1, 2 oder 3 Auflagen erteilt werden, haben Kenntnisprüfungen in drei Fächern aus einem oder mehreren Fachgebieten abzulegen. ²Durch die Kenntnisprüfungen soll nachgewiesen werden, dass sie die Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, wie sie in einem abgeschlossenen Studiengang gemäß Abs. 1 oder in einer Kombination solcher Studiengänge an der Leibniz Universität Hannover erworben werden können. ³Die Bewerberin oder der Bewerber kann im Antrag nach § 4 Vorschläge für die Fächer der Kenntnisprüfungen machen. ⁴Früher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sind angemessen anzurechnen und können einzelne Kenntnisprüfungen ersetzen. ⁵Der zuständige Fakultätsrat entscheidet über die Fächer der Kenntnisprüfungen und legt die Prüferinnen und Prüfer fest. ⁶Die Entscheidung ist der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. ⁷Die Bewerberin

oder der Bewerber vereinbart mit den Prüferinnen und Prüfern Prüfungstermine. ⁸Im Anschluss an die Prüfung teilen die Prüferinnen und Prüfer der Bewerberin oder dem Bewerber mündlich und der Dekanin oder dem Dekan schriftlich das Ergebnis der Prüfung mit. ⁹Die Kenntnisprüfungen sind in der Regel innerhalb des nächsten Semesters bzw. im Fall des Abs. 3 innerhalb der nächsten drei Semester nach der Entscheidung des Fakultätsrates abzuschließen. ¹⁰Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. ¹¹Weitere Wiederholungen bedürfen der Zustimmung des Fakultätsrates auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 4 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

(1) Mit der Annahme als Doktorandin oder Doktorand wird die grundsätzliche Bereitschaft der Fakultät ausgedrückt, vermittels der Promotionsberechtigten eine Dissertation über das beabsichtigte Thema als wissenschaftliche Arbeit zu bewerten und die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Erstellung ihrer oder seiner Arbeit zu betreuen.

(2) ¹Als Doktorandin oder Doktorand wird auf Antrag angenommen, wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 erfüllt. ²Wer die Anfertigung einer Dissertation beabsichtigt, soll bei der Fakultät zu Beginn der Arbeit an der Dissertation die Zulassung zur Promotion und damit die Annahme als Doktorandin oder Doktorand beantragen. ³Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten.

(3) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

- g) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs einschließlich des Bildungsgangs, ggf. ergänzt durch eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen,
- h) Nachweise von Studienabschlüssen,
- i) die Angabe des Arbeitsthemas der Dissertation und des Fachgebiets der Promotion gemäß § 2 Abs. 3,
- j) eine Betreuungsvereinbarung gemäß § 5 Abs. 4,
- k) eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche; gegebenenfalls ist dabei anzugeben, wann, mit welchem Thema, an welcher Hochschule und bei welcher Fakultät die Eröffnung eines Promotionsverfahrens beantragt wurde,
- l) erforderlichenfalls Vorschläge für Kenntnisprüfungen gemäß § 3 Abs. 4.

²Der Antrag und die beigelegten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

(4) ¹Der zuständige Fakultätsrat entscheidet in der Regel innerhalb von drei Monaten, bei Promotionsstudiengängen zum jeweiligen Beginn des Curriculums, über den Antrag. ²Auflagen gemäß § 3 Abs. 4 sind in den Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand aufzunehmen. ³Die Annahme soll mit einer Befristung versehen werden.

(5) ¹Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung als Doktorandin oder Doktorand ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. ²Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(6) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand kann aus triftigen Gründen widerrufen werden, insbesondere wenn gemäß § 3 Abs. 4 gesetzte Fristen zur Erfüllung von Auflagen ohne triftigen Grund überschritten oder wenn Pflichten der Betreuungsvereinbarung durch die Doktorandin oder den Doktoranden schwerwiegend verletzt wurden.

(7) Personen, die als Doktorandin oder Doktorand angenommen wurden, sollen sich gemäß § 9 Abs. 2 NHG als Promotionsstudierende an der Leibniz Universität Hannover immatrikulieren.

§ 5 Betreuung

(3) Betreuerinnen oder Betreuer sind grundsätzlich die Promotionsberechtigten.

(4) ¹Promotionsberechtigte sind:

- c) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der zuständigen Fakultät,
- d) Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Mitglieder der zuständigen Fakultät sind, sowie sonstige habilitierte Mitglieder der zuständigen Fakultät.

²Es können auch Privatdozentinnen und Privatdozenten oder sonstige habilitierte Angehörige der Leibniz Universität sowie Promotionsberechtigte anderer Fakultäten der Leibniz Universität Hannover mit Zustimmung des zuständigen Fakultätsrates als Betreuerinnen oder Betreuer zugelassen werden.

(3) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, welche auf Grund eines externen Evaluationsverfahrens durch eine Forschungsförderungseinrichtung, insbesondere durch das Emmy Noether-Programm der DFG, die VolkswagenStiftung, das European Research Council oder durch gleichrangige Organisationen gefördert werden, oder Nachwuchsgruppenleiterinnen oder Nachwuchsgruppenleiter, die in einem internen Besetzungsverfahren unter Beteiligung externer Gutachter in ihre Funktion eingesetzt wurden, können auf Beschluss des Fakultätsrats ebenfalls als Promotionsberechtigte zugelassen werden.

(4) ¹Es können auf Antrag auch kooperative Betreuungen durch mehrere Betreuer nach Abs. 1 bis 3 zugelassen werden. ²Unter den Betreuern darf auch eine Promotionsberechtigte oder ein Promotionsberechtigter einer anderen Hochschule sein.

(5) ¹Die Betreuungsvereinbarung regelt die Rahmenbedingungen für die Betreuung von Doktorandinnen und Doktoranden durch den oder die Betreuenden oder die Betreuende. ²Die Betreuungsvereinbarung beinhaltet mindestens:

- e) Namen und Unterschriften der Doktorandin oder des Doktoranden und des oder der Betreuenden,
- f) das vorläufige Arbeitsthema der Dissertation mit einer Projektskizze,
- g) die Bereitschaftserklärung des oder der Betreuenden, die Doktorandin oder den Doktoranden angemessen wissenschaftlich zu betreuen,
- h) die Verpflichtung der Doktorandin oder des Doktoranden, der oder dem Betreuenden regelmäßig über den Bearbeitungsstand des Projektes zu berichten, sowie die Verpflichtung der Betreuerin bzw. des Betreuers, sich regelmäßig über den Bearbeitungsstand der Dissertation berichten zu lassen.

(6) Aktualisierungen der Betreuungsvereinbarung müssen dem Dekanat zur Kenntnis gegeben werden.

§ 6 Antrag auf Promotion

(1) ¹Der Antrag auf Promotion ist frühestens drei Monate nach der Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Erfüllung der Auflagen gemäß § 4 schriftlich an die Dekanin oder den Dekan der zuständigen Fakultät zu richten. ²Dem Antrag sind beizufügen:

- e) ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
- f) eine vollständige Liste der wissenschaftlichen Publikationen,
- g) vier identische Ausfertigungen einer Dissertation in gedruckter Form und eine identische, elektronisch lesbare Fassung. Die Dissertation ist in deutscher oder in englischer Sprache abzufassen. Auf einen begründeten Antrag hin kann die Abfassung in einer anderen Sprache auf Beschluss des Fakultätsrates zugelassen werden.
- h) Erklärungen der Doktorandin oder des Doktoranden,
 1. die Regeln der geltenden Promotionsordnung zu kennen und eingehalten zu haben und mit einer Prüfung nach den Bestimmungen der Promotionsordnung einverstanden zu sein,
 2. die Dissertation selbst verfasst zu haben (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle benutzten Hilfsmittel und Quellen in der Arbeit angegeben zu haben,
 3. Dritten weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Vermittlungstätigkeiten oder für die inhaltliche Ausarbeitung der Dissertation erbracht zu haben (d.h. die wissenschaftliche Arbeit ist weder in Teilen noch in Gänze von Dritten gegen Entgelt oder sonstige Gegenleistung erworben oder vermittelt worden),
 4. die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine andere Prüfung eingereicht zu haben,
 5. ob die gleiche oder eine in wesentlichen Teilen ähnliche Arbeit bei einer anderen Fakultät oder bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis; zugleich ist mitzuteilen, ob eine andere Abhandlung als Dissertation anderswo eingereicht wurde und ggf. mit welchem Ergebnis,
 6. damit einverstanden zu sein, dass die Dissertation einer Überprüfung der Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards unterzogen wird, insbesondere auch unter Verwendung elektronischer Datenverarbeitungsprogramme.

(2) ¹Mit dem Antrag auf Promotion gibt die Doktorandin oder der Doktorand eine Erklärung darüber ab, ob sie oder er die mündliche Prüfung (§ 9) oder die Disputation (§ 10) wählt. ²Wird die mündliche Prüfung gewählt, so sind zwei gemäß § 9 Abs. 2 gewählte Prüfungsfächer anzugeben. ³Zur Beschleunigung des Verfahrens soll die Betreuerin oder der Betreuer Vorschläge zur Gutachterbestellung und zur Zusammensetzung der Promotionskommission (§ 7) sowie zu Ort und Zeitpunkt der mündlichen Prüfung (§ 9) oder der Disputation (§ 10) machen.

(3) Der Antrag, eine Ausfertigung der eingereichten Dissertation und die eingereichten Unterlagen verbleiben im Dekanat.

(4) ¹Der Antrag auf Promotion kann zurückgenommen werden. ²Die Rücknahme ist ausgeschlossen, wenn bereits ein Gutachten im Dekanat vorliegt.

§ 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens

(1) ¹Der zuständige Fakultätsrat entscheidet über die Eröffnung des Promotionsverfahrens. ²Über die Eröffnung erhält die Doktorandin oder der Doktorand einen schriftlichen Bescheid. ³Wenn von der Doktorandin oder dem Doktoranden die mündliche Prüfung gewählt wurde, beschließt der Fakultätsrat auch über die gewählte Fächerkombination.

(2) ¹Mit der Eröffnung des Promotionsverfahrens bestellt der Fakultätsrat Referentinnen und Referenten, Korreferentinnen und Korreferenten (Gutachter) für die Dissertation und eine Promotionskommission. ²Die Promotionskommission berät und entscheidet auf der Grundlage schriftlicher Gutachten über die Annahme und Bewertung oder die Ablehnung der Dissertation. ³Sie führt die mündliche Prüfung oder die Disputation durch und bewertet die hierbei erbrachten Promotionsleistungen.

(3) ¹Für die Prüfung der Dissertation bestellt der Fakultätsrat als Referentin oder Referent eine Promotionsberechtigte oder einen Promotionsberechtigten für das von der Dissertation hauptsächlich berührte gartenbauwissenschaftliche Fach. ²In Ausnahmefällen können innerhalb von drei Jahren nach ihrem Weggang auch Promotionsberechtigte einer der in § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen als Referenten bestellt werden.

(4) ¹Außerdem bestellt der Fakultätsrat zur Prüfung der Dissertation einen Promotionsberechtigten oder eine Promotionsberechtigte oder mehrere Promotionsberechtigte der in § 5 Abs. 2 genannten oder anderer Hochschulen mit Promotionsrecht als Korreferentinnen oder Korreferenten. ²Als weitere Korreferentin oder weiterer Korreferent darf auf Antrag auch ein Promotionsberechtigter oder eine Promotionsberechtigte einer anderen Hochschule mitwirken.

(5) Sofern die Dissertation ein Fachgebiet einer anderen als der nach § 4 zuständigen Fakultät berührt und es zur Beurteilung der wissenschaftlichen Leistung der Doktorandin oder des Doktoranden geboten erscheint, ist auf Beschluss des Fakultätsrates eine Gutachterin oder ein Gutachter dieser Fakultät zu bestellen.

(6) Wenn die Dissertation von einer Person angeregt und mitbetreut worden ist, die keiner Hochschule angehört, kann diese auf Beschluss des Fakultätsrates zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert werden .

(7) ¹Als Mitglieder der Promotionskommission bestellt der zuständige Fakultätsrat mindestens drei Promotionsberechtigte und überträgt einem oder einer Promotionsberechtigten der zuständigen Fakultät den Vorsitz. ²Mindestens zwei Mitglieder müssen hauptamtlich an einer der in § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen tätig sein. ³Zur Promotionskommission gehören für die mündliche Prüfung nach § 9 in der Regel zwei Prüfende für das gewählte Hauptfach und mindestens eine Prüfende oder ein Prüfender für das gewählte Nebenfach. ⁴Die Gutachter können der Promotionskommission angehören, aber die Betreuerin oder der Betreuer und die Referentin oder der Referent dürfen nicht Vorsitzende oder Vorsitzender sein. ⁵Wurde nach Abs. 6 eine Persönlichkeit, die keiner Hochschule angehört, zur Erstattung einer gutachterlichen Stellungnahme aufgefordert, soll diese Person um beratende Mitwirkung in der Promotionskommission gebeten werden.

(8) ¹Die Promotionskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. ²Ihre Beschlüsse sind in einem Verfahrensprotokoll niederzulegen. ³Die Promotionskommission ist beschlussfähig, wenn alle bestellten Mitglieder anwesend sind. ⁴Die Teilnahme höchstens eines Kommissionsmitglieds, aber nicht der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden, durch eine Videokonferenz während der gesamten Sitzung ist zulässig.

(9) ¹Die Mitglieder der Promotionskommission sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. ²Verschwiegenheitspflichten aufgrund des jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.

(10) Mitwirkungsrechte von Promotionsberechtigten in Promotionsverfahren werden durch ihre Emeritierung, Pensionierung oder Verrentung grundsätzlich nicht berührt.

§ 8 Dissertation

(1)¹Mit ihrer bzw. seiner Dissertation weist die Doktorandin oder der Doktorand ihre oder seine Fähigkeit nach, durch selbstständige wissenschaftliche Arbeit Ergebnisse zu erzielen, die der Weiterentwicklung des Fachgebietes der Promotion dienen. ²Die Dissertation ist eine von der Doktorandin oder dem Doktoranden selbstständig verfasste wissenschaftliche Abhandlung, welche einen wissenschaftlichen Fortschritt darstellt. ³Die Dissertation muss ein zusammenhängendes Fachthema behandeln und eine in sich geschlossene Darstellung der Forschungsarbeiten und ihrer Ergebnisse enthalten. ⁴Die Dissertation darf noch nicht veröffentlicht worden sein; Teile der Dissertation können bereits vor deren Einreichung veröffentlicht sein.

(2)¹Die Dissertation enthält am Anfang eine Kurzzusammenfassung in deutscher und einen Abstract in englischer Sprache im Umfang von höchstens je einer Seite. ²Die Dissertation soll am Schluss einen kurzen Lebenslauf einschließlich Bildungsgang enthalten.

(3)¹Besteht eine Dissertation aus mehreren wissenschaftlichen Publikationen (kumulative Dissertation), müssen die kumulierten Arbeiten unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstanden sein. ²Es ist eine ausführliche Darstellung voranzustellen, die eine kritische Einordnung der Forschungsthemen und wichtigsten Erkenntnisse aus den Publikationen in den Kontext der wissenschaftlichen Literatur zum Thema vornimmt sowie die individuellen eigenen Beiträge und ggf. die Beiträge weiterer Autoren an den jeweiligen Publikationen darlegt.

(4) Die Gutachter prüfen eingehend, einzeln und unabhängig voneinander, ob die vorgelegte Dissertation als Promotionsleistung anerkannt werden kann.

(5)¹Jede Gutachterin und jeder Gutachter erstellt ein schriftliches Gutachten, empfiehlt darin entweder die Annahme oder die Ablehnung der Dissertation und begründet die Empfehlung. ²Die Empfehlung zur Annahme kann Auflagen enthalten. ³Falls die Annahme der Dissertation empfohlen wird, ist zugleich ein begründeter Vorschlag für die Bewertung zu machen. ⁴Als Prädikate gelten:

ausgezeichnet = 0

sehr gut = 1

gut = 2

genügend = 3

⁵Sofern nur zwei Gutachter bestellt wurden und beide die Dissertation mit dem Prädikat „ausgezeichnet“ bewertet haben, kann der Fakultätsrat weitere Gutachter bestellen.

(6)¹Die Gutachten sollen in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach Eröffnung des Promotionsverfahrens vorliegen. ²Andernfalls können vom Fakultätsrat andere Gutachter bestellt werden.

(7)¹Die Dissertation und die Gutachten sowie etwaige gutachterliche Stellungnahmen werden mindestens zwei Wochen lang in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit zur Einsichtnahme für die Promotionsberechtigten der zuständigen Fakultät ausgelegt. ²Jene haben das Recht, während der Auslegefrist gegen eine vorgeschlagene Beurteilung der Dissertation Einspruch zu erheben. ³Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

(8) Die Dissertation gilt als angenommen, wenn alle Gutachter ihre Annahme empfohlen haben und wenn kein Einspruch gemäß Abs. 7 gegen die Annahme der Arbeit erfolgt ist.

(9)¹Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn alle Gutachter die Ablehnung empfohlen haben und dagegen kein Einspruch gemäß Abs. 7 erfolgt ist. ²Das Promotionsverfahren ist damit beendet, und die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

(10)¹Sofern die Annahme nach Abs. 5 mit Auflagen empfohlen wurde, entscheidet die Promotionskommission über die zu erfüllenden Auflagen. ²Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt dies der oder dem Betroffenen und der Dekanin oder dem Dekan mit und bestimmt eine angemessene Frist zur Bearbeitung der Auflagen. ³Die Kommission beschließt über die Erfüllung dieser Auflagen.

(11)¹Wenn über die Annahme der Dissertation im Verfahren nach den Absätzen 8 bis 10 nicht entschieden ist, bestellt der Fakultätsrat weitere, möglichst auswärtige Korreferenten oder Korreferentinnen, gegebenenfalls weitere Mitglieder der Promotionskommission, so dass dieser mindestens fünf Promotionsberechtigte angehören, sowie gegebenenfalls eine andere Vorsitzende oder einen anderen Vorsitzenden. ²Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend. ³Nach Ablauf der Auslegefrist (Abs. 7) der zusätzlich angeforderten Gutachten berät die Promotionskommission unter Berücksichtigung aller vorliegenden Gutachten und aller eingegangenen Einsprüche. ⁴Personen, die nach Abs. 7 Einspruch erhoben haben, können an der Sitzung beratend teilnehmen. ⁵Die Promotionskommission beschließt über die Annahme der Arbeit und legt im Falle der Annahme die Bewertung fest. ⁶Wenn eine sofortige Annahme nicht erfolgen kann, aber nach der Erfüllung von

Auflagen, die die wissenschaftliche Arbeit betreffen, mit dem erfolgreichen Abschluss der Arbeit innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zu rechnen ist, beschließt die Promotionskommission zunächst nur über die zu erfüllenden Auflagen.⁷ Dabei ist ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung der Auflagen festzulegen.⁸ Der Zeitraum kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund auf Beschluss der Promotionskommission verlängert werden.⁹ Werden die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, gilt die Dissertation als nicht angenommen.¹⁰ Dieses wird der oder dem Betroffenen durch den Dekan oder die Dekanin mit Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitgeteilt.¹¹ Nach der Erfüllung der Auflagen wird durch die Promotionskommission erneut über die Annahme der Dissertation und gegebenenfalls über ihre Bewertung entschieden.¹² Wird die Dissertation abgelehnt, ist das Promotionsverfahren beendet.¹³ Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät teilt dies der oder dem Betroffenen mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mit.

§ 9 Mündliche Prüfung

(1)¹ Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf ein Hauptfach und ein Nebenfach.² Die mündliche Prüfung im Hauptfach dient dem Nachweis, dass die Doktorandin oder der Doktorand dieses in angemessener Breite und Tiefe beherrscht.³ Hierzu gehört die Fähigkeit, die Problemstellung und die Ergebnisse der Dissertation kritisch zu diskutieren und in das Gesamtgebiet des Hauptfaches einzuordnen.⁴ Durch die mündliche Prüfung im Nebenfach soll festgestellt werden, ob die Doktorandin oder der Doktorand darin vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse besitzt und moderne Entwicklungen überblickt.

(2) entfällt

(3)¹ Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in geeigneten Räumen für die mündliche Prüfung fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde.² Ort und Zeit der mündlichen Prüfung werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern der Promotionskommission unter Nennung des Titels der Dissertation schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gemäß § 5 Abs. 2 bekannt gegeben.³ Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werktage liegen.⁴ Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

(4)¹ Die Promotionsberechtigten der im Anhang genannten Fakultäten haben Zutrittsrecht zu den mündlichen Prüfungen.² Weitere Zuhörerinnen oder Zuhörer können mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden und der oder des Vorsitzenden zugelassen werden.

(5)¹ Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen.² Die Prüfung beginnt mit einem Kurzvortrag von 15 bis 20 Minuten Dauer, in dem die Doktorandin oder der Doktorand die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation zusammenfasst.³ Der Kurzvortrag ist in der Regel hochschulöffentlich; die oder der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden nur die Teilnehmer entsprechend Abs. 4 zulassen.⁴ Das anschließende nichtöffentliche Prüfungsgespräch dauert zusammenhängend mindestens 60 Minuten, höchstens 100 Minuten, davon mindestens 30 Minuten im Hauptfach.⁵ Im Rahmen der mündlichen Prüfung kann im Anschluss an die Prüfungen im Haupt- und Nebenfach jede oder jeder anwesende Promotionsberechtigte oder Promotionsberechtigter Fragen zur Dissertation stellen.

§ 10 Disputation

(1)¹ Die Disputation umfasst einen wissenschaftlichen Vortrag, der die wesentlichen Inhalte und Ergebnisse der Dissertation wiedergibt, und eine anschließende Diskussion.² Die Disputation soll zeigen, dass die Doktorandin oder der Doktorand in der Lage ist, die Ergebnisse ihrer oder seiner Dissertation kritisch zu diskutieren und in das wissenschaftliche Umfeld einzuordnen.³ Hierzu gehört die Fähigkeit, in den von der Dissertation hauptsächlich berührten wissenschaftlichen Gebieten vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse darzustellen und zu erläutern.

(2)¹ Ist die Dissertation angenommen, so setzt die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät alsbald einen Termin in der Regel in der Vorlesungszeit und einen Ort in geeigneten Räumen für die Disputation fest, falls diese Prüfungsart gewählt wurde.² Ort und Zeit der Disputation werden der Doktorandin oder dem Doktoranden sowie den Mitgliedern der Promotionskommission unter Nennung des Titels der Dissertation schriftlich mitgeteilt und darüber hinaus hochschulöffentlich an den Hochschulen gem. § 5 Abs. 2 bekannt gegeben.³ Zwischen Bekanntgabe und Prüfung müssen mindestens fünf Werktage liegen.⁴ Den Vorsitz führt die oder der Vorsitzende der Promotionskommission.

(3) Die Disputation ist hochschulöffentlich.

(4)¹ Jede Doktorandin und jeder Doktorand ist einzeln zu prüfen.² Die Disputation beginnt mit einem Vortrag der Doktorandin oder des Doktoranden von maximal 45 Minuten Dauer.³ Nach Beendigung des Vortrags haben zunächst die Mitglieder der Promotionskommission das Recht, Fragen zum Vortrag und zum wissenschaftlichen Umfeld der Dissertation zu stellen.⁴ Im Anschluss daran wird den anderen Anwesenden die

Möglichkeit gegeben, Fragen zum Vortrag zu stellen. ⁵Die Dauer der Disputation soll mindestens 75 Minuten betragen, aber 120 Minuten nicht überschreiten.

§ 11 Beurteilung der mündlichen Prüfung oder der Disputation und Gesamtbeurteilung der Promotion

(1) Das Gesamtprädikat ergibt sich aus den Prädikaten der Dissertation und entweder der mündlichen Prüfung oder der Disputation.

(2) ¹Unmittelbar nach der mündlichen Prüfung oder der Disputation tagt die Promotionskommission und stellt fest, ob und mit welchem Ergebnis die Doktorandin oder der Doktorand die mündliche Prüfung oder die Disputation bestanden hat, mit welchem Prädikat die Dissertation beurteilt wird und welches Gesamtprädikat über die Promotionsleistungen erteilt wird. ²Die Promotionsberechtigten der Fakultäten gemäß Anhang, die bei der mündlichen Prüfung oder der Disputation anwesend waren, können an der Sitzung der Promotionskommission beratend teilnehmen.

³Dem Urteil jedes Kommissionsmitgliedes kommt gleiches Gewicht zu. ⁴Bei der Urteilsfindung ist im Falle der mündlichen Prüfung der Eindruck aus dem Kurzvortrag mit zu berücksichtigen. ⁵Bei der Beurteilung der Disputation sind die Qualität des Vortrages und der thematische Bezug der gestellten Fragen mit zu berücksichtigen. ⁶Die Prüfungen sind durch Prädikate wie in § 8 Abs. 5 zu bewerten oder die jeweilige Prüfung als nicht bestanden zu werten.

(3) ¹Bei der Festlegung des Prädikats über die Dissertation kommt den Urteilen aller Gutachterinnen und Gutachter gleiches Gewicht zu. ²Die Vergabe des Prädikats „ausgezeichnet“ als Gesamtprädikat der Dissertation setzt voraus, dass alle Gutachten dieses Prädikat vorschlagen, und dass mindestens drei Gutachten, darunter eines von einer anderem als den unter § 5 Abs. 2 genannten Hochschulen, vorliegen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer soll dem Fakultätsrat vor Eröffnung des Promotionsverfahrens (§ 7 Abs. 2) die Aussicht auf Vergabe des Prädikats „ausgezeichnet“ anzeigen und diesem Vorschläge für weitere Gutachter im Sinne des Satzes 2 vorlegen. ⁴Falls nach § 8 Abs. 11 bereits ein Prädikat für die Dissertation vorliegt, ist dieses zu übernehmen.

(4) ¹Bei der Festlegung des Gesamturteils über die Promotionsleistungen kommt dem Urteil über die Dissertation ein Gewicht von 2/3 zu. ²Abhängig vom Gesamteindruck der jeweiligen Prüfungsleistungen kann die Promotionskommission als zusätzliche Bewertungsentscheidung das Ergebnis jeder zwischen zwei ganzen Prädikaten liegenden Mittelbildung auf die nächstliegenden ganzen Prädikate gemäß § 8 Abs. 4 auf- oder abrunden. ³Das Gesamturteil „ausgezeichnet“ darf nur vergeben werden, wenn sowohl die Dissertation als auch mündliche Prüfung bzw. Disputation jeweils mit „ausgezeichnet“ bewertet wurden.

(5) ¹Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der mündlichen Prüfung oder der Disputation fern oder bricht sie oder er die mündliche Prüfung oder die Disputation ab, so gilt die mündliche Prüfung oder die Disputation ohne Vorliegen einer ausreichenden Begründung als nicht bestanden. ²Im Falle einer ausreichenden Begründung legt die Dekanin oder der Dekan unter Beachtung von § 9 Abs. 2 bzw. § 10 Abs. 2 einen neuen Termin fest.

(6) ¹Über die mündliche Prüfung oder die Disputation ist ein kurzes Protokoll zu führen. ²Es enthält neben Ort, Datum, Zeit des Beginns und des Endes der Prüfung

7. die Namen der Doktorandin oder des Doktoranden, der Prüfenden sowie im Falle der mündlichen Prüfung weiterer Anwesender,

8. den Titel der Dissertation,

9. Feststellung des Bestehens der Prüfung,

10. das Prädikat der mündlichen Prüfung oder der Disputation,

11. das Prädikat der Dissertation,

12. das Gesamtprädikat der Promotionsleistungen.

³Es wird von der oder dem Vorsitzenden der Promotionskommission unterzeichnet und der Dekanin oder dem Dekan unmittelbar nach Abschluss der mündlichen Prüfung oder der Disputation zugeleitet.

(7) ¹Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die in Abs. 6 genannten Ergebnisse unverzüglich mit und stellt ihr oder ihm eine vorläufige Bescheinigung aus.

²Diese enthält den Titel der Dissertation, das Gesamtprädikat der Promotion, das Prädikat der Dissertation sowie das Prädikat der mündlichen Prüfung oder der Disputation. ³Auf der Bescheinigung ist zu vermerken, dass diese noch nicht zum Führen des Doktorgrades berechtigt.

(8) ¹Wird die mündliche Prüfung oder die Disputation als nicht bestanden gewertet, so kann die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan die mündliche Prüfung oder die Disputation frühestens nach Ablauf von drei Monaten, spätestens nach zwölf Monaten einmal wiederholen. ²Bei abermaligem Nichtbestehen oder wenn keine Wiederholung beantragt wurde, gilt der Promotionsversuch endgültig

als nicht bestanden. ³Die oder der Betroffene erhält von der Fakultät von der Dekanin oder dem Dekan einen entsprechenden mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(9) ¹Die Promotionskommission kann der Doktorandin oder dem Doktoranden Auflagen für die endgültige Fassung der zu veröffentlichenden Dissertation machen. ²Die Festlegung solcher Auflagen ist in das Prüfungsprotokoll aufzunehmen. ³Die oder der Vorsitzende der Promotionskommission prüft die Erfüllung der Auflagen, genehmigt gegebenenfalls die Endfassung, bescheinigt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden und informiert die Dekanin oder den Dekan.

(10) Mit der bestandenen mündlichen Prüfung oder Disputation ist die Promotion abgeschlossen.

§ 12 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach bestandener mündlicher Prüfung oder Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die genehmigte Endfassung (§ 8 Abs. 8, 10, 11; § 11 Abs. 9) der Dissertation zu veröffentlichen. ²Die Vorschriften für die Veröffentlichung der Dissertation sowie die Anzahl der abzuliefernden Exemplare setzt die zuständige Fakultät in Übereinstimmung mit den vom Senat der Leibniz Universität Hannover beschlossenen allgemeinen Richtlinien fest.

(2) ¹Versäumt die Doktorandin oder der Doktorand die Veröffentlichungsfrist, so verfallen ihre oder seine im Verlaufe des Promotionsverfahrens erworbenen Rechte. ²Die vorläufige Bescheinigung nach § 11 Abs. 7 ist zurückzugeben. ³Auf einen begründeten Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden hin entscheidet die Dekanin oder der Dekan über eine angemessene Verlängerung der Frist zur Veröffentlichung.

§ 13 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) ¹Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde. ²Diese enthält neben dem erlangten Grad den Titel der Dissertation und das Gesamtprädikat der Promotion sowie die Prädikate der Dissertation und der mündlichen Prüfung oder Disputation. ³Die Promotionsurkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichnet und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehen. ⁴Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung oder der Disputation angegeben.

(2) ¹Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 12 nachgewiesen ist und die sonstigen Pflichten nach Anlage erfüllt sind. ²Erst die Aushändigung der Promotionsurkunde berechtigt zum Führen des Doktorgrades.

§ 14 Erneuerung der Promotionsurkunde

Auf Antrag eines Mitgliedes der Fakultät kann die Promotionsurkunde zum fünfzigsten Jahrestag der mündlichen Prüfung oder der Disputation auf Beschluss des Fakultätsrates erneuert werden.

§ 15 Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Ein bereits verliehener Doktorgrad kann durch Rücknahme oder Widerruf entzogen werden. ²Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen unter Anwendung der Richtlinien der Leibniz Universität Hannover zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch die vorgelegte und anerkannte Dissertation und das Bestehen der mündlichen Prüfung oder Disputation geheilt. ²Eine Entziehung des Doktorgrades kommt in diesem Fall nicht in Betracht.

§ 16 Einsichtnahme

¹Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, auf Antrag die Promotionsunterlagen binnen eines Monats nach Aushändigung der Promotionsurkunde oder nach Erhalt eines belastenden Bescheids einzusehen. ²Diese Frist kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden aus triftigem Grund verlängert werden.

§ 17 Widerspruch gegen Entscheidungen im Promotionsverfahren

(1) ¹Der Bewerberin oder dem Bewerber sind die Entscheidungen über die Zulassung zum Promotionsverfahren, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und über die mündliche Prüfung oder

Disputation schriftlich mitzuteilen. ²Jeder belastende Bescheid der Fakultät und/ oder der Promotionskommission ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen die Entscheidung kann die oder der Betroffene binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich bei der Dekanin oder bei dem Dekan der zuständigen Fakultät Widerspruch einlegen.

§ 18 Ehrenpromotion

(1) Die Leibniz Universität Hannover kann durch die Fakultäten gemäß Anhang im Benehmen mit dem Senat die akademische Würde "Doktor/Doktorin der Gartenbauwissenschaften ehrenhalber" (Doctor rerum horticulturae honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. hort. h. c.) als Auszeichnung für hervorragende Leistungen auf gartenbauwissenschaftlichem Gebiet verleihen.

(2) Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Leibniz Universität Hannover sein.

(3) Ein entsprechender Antrag ist von mindestens fünf Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern der Fakultät zu stellen.

(4) Die Ehrenpromotion wird durch Aushändigung einer von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Leibniz Universität Hannover und von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät eigenhändig unterzeichneten und mit dem Siegel der Leibniz Universität Hannover versehenen Urkunde vollzogen, in der die Verdienste der oder des Ehrenpromovierten hervorzuheben sind.

(5) Von der Ehrenpromotion werden alle zuständigen Ministerien und alle Hochschulen mit Promotionsrecht im Geltungsbereich des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland benachrichtigt.

(6) Für die Aufhebung dieser Ehrung gelten die Ehrenordnung der Leibniz Universität Hannover und § 15 sinngemäß.

§ 19 entfällt.

§ 20 Abweichende Zuständigkeiten

¹Soweit nicht anders in dieser Ordnung bestimmt, ist der Fakultätsrat für das Promotionsverfahren zuständig. ²Der Fakultätsrat kann von dieser Ordnung abweichende Zuständigkeiten zu seiner Entlastung vorübergehend oder dauerhaft auf eine durch ihn eingesetzte Kommission oder die Dekanin oder den Dekan übertragen.

§ 21 Gemeinsame Promotionsverfahren mit anderen Hochschulen

(1) Die Durchführung von gemeinsamen Promotionsverfahren mit einer oder ggf. mehreren anderen promotionsberechtigten Hochschulen im In- oder Ausland erfolgt auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Leibniz Universität Hannover unter Beteiligung der zuständigen Fakultät und der betreffenden Hochschule bzw. den betreffenden Hochschulen.

(2) Vereinbarungen, die die Leibniz Universität Hannover mit anderen promotionsberechtigten Hochschulen über gemeinsame Promotionsverfahren trifft, können von den §§ 1 bis 17 abweichen.

(3) ¹Im Falle eines einzelnen gemeinsamen Promotionsverfahrens einer Fakultät gemäß Anhang mit einer ausländischen Hochschule wird der betreffende Fakultätsrat ermächtigt, Einzelfallregelungen zu treffen.

²Diese dürfen hinsichtlich der Anforderungen dieser Promotionsordnung nicht nachstehen.

§ 22 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

(1) ¹Diese Promotionsordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft. ²Alle früheren Promotionsordnungen zum Dr. rer. hort. verlieren ihre Gültigkeit.

(2) Doktorandinnen und Doktoranden, die bis zum Inkrafttreten die Promotion beantragt haben, setzen das Promotionsverfahren nach den bisher geltenden Bestimmungen fort.

Anlage gemäß § 13 Abs. 2

Die Betreuerin bzw. der Betreuer erklärt:

Die vorübergehend zur Verfügung gestellter Ressourcen einschließlich zugehöriger Unterlagen sind vollständig und ordnungsgemäß zurückgegeben worden.

Datum Unterschrift.

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.01.2013 die nachfolgende geänderte Ordnung für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 06.03.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Ordnung für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikat) an der Juristischen Fakultät

Präambel

Im Bewusstsein der Bedeutung anwaltlicher Tätigkeit als ein klassisches juristisches Berufsbild und deren herausragende Bedeutung für den Rechtsstaat bietet die Juristische Fakultät der Universität Hannover in Zusammenarbeit mit der Rechtsanwaltskammer Celle und dem Verein zur Förderung anwaltsbezogener Ausbildung an der Juristischen Fakultät in Hannover e.V., ein anwaltsorientiertes Zertifikatsstudium (ADVO-Zertifikatsstudium) an. Dieses eröffnet den Teilnehmern die Möglichkeit, sich schon während des Studiums qualifiziert auf den Anwaltsberuf vorzubereiten. Mit diesem Angebot sollen über den gesetzlichen Auftrag hinaus die späteren Absolventen auf den sich rasch

wandelnden und in zunehmendem Maße stärker umkämpften Rechtsberatungsmarkt vorbereitet werden.

Ziel ist es, durch die Ergänzung des regulären Studienplans sowie durch Einbeziehung praktizierender Rechtsanwälte und Richter in die Lehre den Absolventen spezielle Kenntnisse für die kautelarjuristische und forensische Anwaltstätigkeit, verknüpft mit Kenntnissen anderer einschlägiger Disziplinen sowie europarechtlichen Bezügen zu vermitteln. Das Zertifikatsstudium schließt mit der Erlangung des ADVO-Zertifikats ab, welches dem Absolventen derartige Fähigkeiten und Kenntnisse in den Bereichen deutsches, europäisches und internationales Zivil-, Wirtschafts- und Arbeitsrecht, Öffentliches Recht und Strafrecht für die anwaltliche Berufspraxis bescheinigt.

§ 1 Zweck der Ausbildung

Im Rahmen des Zertifikatsstudiums sollen die Teilnehmer nachweisen, dass sie die in der Präambel bezeichneten Kenntnisse erworben haben. Voraussetzungen für den Erwerb des ADVO-Zertifikats sind der Nachweis der in den §§ 3 bis 9 näher spezifizierten Leistungen.

§ 2 Teilnehmer des Zertifikatsstudiums, Registrierung

(1) Voraussetzung für die Teilnahme am Zertifikatsstudium ist die Immatrikulation in einem der Studiengänge der juristischen Fakultät der Universität Hannover.

(2) Der Erwerb des Zertifikats erfordert die Registrierung des Studierenden beim Institut für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) als Teilnehmer des Zertifikatsstudiums. Diese kann auch mit Erbringung des ersten Leistungsnachweises erfolgen. Nach erfolgter Registrierung wird die Fortführung des Zertifikatsstudiums für das laufende und für das sich anschließende Semester gewährleistet.

§ 3 Aufbau des Zertifikatsstudiums und Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats

Das ADVO-Zertifikatsstudium setzt sich aus vier Elementen zusammen, die die Voraussetzung für den Erwerb des Zertifikats darstellen. Dies sind der Besuch der in § 4 spezifizierten Lehrveranstaltungen, die Teilnahme an einer Praxissimulation im Sinne des § 5, die Erbringung einer Praxisleistung im Sinne des § 6 und den erfolgreichen Abschluss der in § 9 dargestellten Prüfungsleistungen.

§ 4 Lehrveranstaltungen

(1) Im Rahmen des ADVO-Zertifikatsstudiums müssen die Pflichtveranstaltungen und zusätzlich mindestens zwei spezialisierende Wahlpflichtveranstaltungen mit anwaltlichem Schwerpunkt entweder aus dem zivilrechtlichen, dem öffentlich-rechtlichen oder dem strafrechtlichen Bereich belegt werden.

(2) Pflichtveranstaltungen im Sinne des Absatz 1 sind die folgenden Veranstaltungen:

1. Anwaltliches Berufsrecht,
2. Kanzleimanagement und
3. Vertragsgestaltung.

(3) Wahlpflichtveranstaltungen im Sinne des Absatz 1 sind Lehrveranstaltungen mit spezifisch anwaltlichem Schwerpunkt. Der Fakultätsrat bestimmt zu Beginn jeden Semesters, welche Lehrveranstaltungen diese Voraussetzungen erfüllen. Die entsprechenden Veranstaltungen sollen im Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet werden. Im Einzelfall kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan eine Lehrveranstaltung als Wahlpflichtveranstaltung anerkennen.

(4) Die Lehrveranstaltungen haben einen zeitlichen Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden. Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann für einzelne Veranstaltungen oder Veranstaltungsarten einen anderen Umfang festlegen.

§ 5 Praxissimulation

(1) Weitere Voraussetzung für den Erwerb des ADVO-Zertifikats ist die Teilnahme an mindestens einer Praxissimulation aus dem zivilrechtlichen, dem öffentlich-rechtlichen oder dem strafrechtlichen Bereich. Die gewählte Fachrichtung muss nicht zwangsläufig der für die Wahlpflichtveranstaltungen gewählten inhaltlichen Vertiefung entsprechen.

(2) Als Praxissimulation im Sinne des Absatz 1 gelten folgende Leistungen:

1. die Teilnahme an einem Moot Court,
2. die Teilnahme einer fiktiven Verhandlungssituation (Vertragsentwurf, Vergleichsentwurf etc.), oder
3. eine vergleichbare Leistung, die die praktische anwaltliche Tätigkeit simuliert und den in Nr.1 und 2 genannten Leistungen inhaltlich entspricht. Ob eine Leistung diese Voraussetzungen erfüllt, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an der Praxissimulation ist durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung zu benoten. Die zu benotende Leistung setzt sich aus einer schriftlichen und einer mündlichen Leistung zusammen. Die schriftliche Leistung im Rahmen der Praxissimulation kann auch in einer Gemeinschaftsarbeit erfolgen. Die mündliche Leistung ist die mündliche Verhandlung des Ergebnisses der schriftlichen Ausarbeitung. Dabei sollte jeder Teilnehmer eigenständig 10 Minuten vortragen.

§ 6 Praxisleistung

Darüber hinaus muss eine Praxisleistung mit anwaltlichem Schwerpunkt erbracht werden. Diese kann entweder im Rahmen eines sechswöchigen Anwaltspraktikums in einer für das anwaltsorientierte Zertifikatsstudium von der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zugelassenen Kanzlei oder durch die regelmäßige aktive Teilnahme an der Legal Clinic erbracht werden.

§ 7 Anwaltspraktikum

(1) Im Rahmen des sechswöchigen Anwaltspraktikums im Sinne des § 6 müssen mindestens folgende Tätigkeiten erbracht werden:

1. einen Entwurf für einen Schriftsatz inkl. Anträgen und Begründungen (wie z.B. Klageschrift oder -erwiderung, Berufungsbegründung, Antrag im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes, Widerspruch im einstweiligen Verfügungsverfahren, Streitverkündung, Widerklage, Schutzschrift);
2. eine gutachterliche Stellungnahme zur vertieften Bearbeitung eines rechtlichen Einzelproblems;
3. wahlweise einen Aktenvortrag oder ein Probeplädoyer;
4. zwei Entwürfe außergerichtlicher anwaltlicher Schreiben (wie z.B. Kündigung, Aufrechnung, Rücktritt, Zahlungsaufforderung, Anfechtung, Abmahnung);
5. drei Teilnahmen an Mandantengesprächen mit Besprechungsvermerk;
6. zwei Teilnahmen an Gerichtsterminen mit Terminsvermerk;

7. einen Entwurf einer Honorarabrechnung sowie einer Vergütungsvereinbarung;
8. Teilnahme an einer Einführung in die Kanzleibuchhaltung inkl. Fremdgeldverwaltung sowie Auslagen- und Honorarabrechnung;
9. Teilnahme an einer Einführung in die Kanzleiverwaltung inkl. Fristenkalender und Wiedervorlage-system.

(2) Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan lässt allgemein oder für den Einzelfall Rechtsanwaltskanzleien als ADVO-Zertifikat-Praktikumskanzlei zu, die sich durch Vertrag gegenüber der Fakultät verpflichtet haben, das Praktikum nach Maßgabe von Abs. 1 durchzuführen.

(3) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Kanzlei dem universitären Ausbildungsstandard nicht entspricht. Bereits ausgestellte Bescheinigungen bleiben vom Widerruf der Zulassung unberührt.

(4) § 14 Abs. 1 NJAVO gilt entsprechend.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung des sechswöchigen Anwaltspraktikums ist durch eine abschließende Bescheinigung der ausbildenden Rechtsanwältin oder des ausbildenden Rechtsanwalts über die in Absatz 1 genannten Leistungsanforderungen nachzuweisen.

§ 8 Legal Clinic

(1) Die regelmäßige Teilnahme an der Legal Clinic im Sinne des § 6 setzt einen Zeitaufwand voraus, der demjenigen einer Lehrveranstaltung mit mindestens zwei Semesterwochenstunden entspricht. Die Teilnahme kann semesterübergreifend erfolgen. Es soll dabei eine aktive Mitarbeit an einem vollständigen Sachverhalt erfolgen.

(2) Die regelmäßige aktive Teilnahme an der Legal Clinic ist durch die jeweilige Leiterin oder den jeweiligen Leiter der Veranstaltung zu bescheinigen.

§ 9 Prüfungsleistungen

(1) Für den Erwerb des ADVO-Zertifikats sind ferner in den Lehrveranstaltungen im Sinne des § 4 Prüfungsleistungen zu erbringen.

(2) Im Rahmen der Pflichtveranstaltungen besteht die Prüfungsleistung im Sinne des Absatz 1 in einer gemeinsamen Klausur. Gegenstand ist der Lernstoff aller drei Lehrveranstaltungen. Die Klausur wird zentral von einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor des Instituts für Prozess- und Anwaltsrecht (IPA) gestellt und benotet.

(3) Zudem muss in den beiden gewählten Wahlpflichtveranstaltungen jeweils eine Prüfungsleistung erbracht werden. Diese kann in folgenden Leistungen bestehen:

1. eine Klausur, welche die rechtsberatende Praxis i.S.d. § 5 d Abs. 1 S. 1 DRiG beinhaltet, mit einem zeitlichen Umfang von mindestens zwei Unterrichtsstunden. Gegenstand ist der Lernstoff der jeweiligen Lehrveranstaltung.
2. einen Vortrag oder eine entsprechende mündliche Leistung, die den Lernstoff der jeweiligen Lehrveranstaltung zum Inhalt hat, oder
3. eine vergleichbare Prüfungsleistung. Ob eine Prüfungsleistung die inhaltlichen Voraussetzungen erfüllt, entscheidet die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(4) Die Prüfungsleistung ist durch die Leiterin oder den Leiter der jeweiligen Veranstaltung zu benoten.

(5) Die Möglichkeit in einer Lehrveranstaltung eine Prüfungsleistung im Sinne des Absatz 3 erbringen zu können, hängt von der Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der jeweiligen Veranstaltung ab. Die Studierenden sind gehalten sich vor Besuch der Lehrveranstaltung über diese Möglichkeit mit der Leiterin oder dem Leiter der jeweiligen Veranstaltung ins Benehmen zu setzen.

§ 10 Benotung der Leistungen

(1) Ist eine zu erbringende Leistung nach den Vorschriften dieser Verordnung zu benoten, gilt die Notenskala gem. §§ 12 f. NJAG i.V.m. der Ordnung über die Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981, BGBl. I, S. 1243, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Als bestanden gilt eine Studienleistung, die mindestens mit der Note „ausreichend“ (4 Punkte) bewertet worden ist.

(3) Für die Gesamtnote des ADVO-Zertifikats wird der Durchschnitt der Noten aus den zu benotenden Leistungsnachweisen ermittelt und ohne Rundung mit einer Nachkommastelle genannt. Die den errechneten Punktwerten entsprechenden Notenbezeichnungen ergeben sich aus § 2 Abs. 2 der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1451) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 11 Täuschungsversuche

(1) Ein Täuschungsversuch beim Erwerb einer Einzelleistung führt zum Nichtbestehen dieser Leistung.

(2) Ein wiederholter Täuschungsversuch in Bezug auf diese oder eine andere Einzelleistung führt zum Ausschluss vom Zertifikatsstudium.

(3) Stellt sich die Täuschung erst im Nachhinein heraus, so kann ein bereits erteiltes Zertifikat für ungültig erklärt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

(4) Im Übrigen gilt die Studienordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover vom 21.2.2007 zuletzt geändert am 20.6.2011 entsprechend.

§ 12 Beauftragter für das ADVO-Zertifikat

Die Studiendekanin bzw. der Studiendekan kann eine Beauftragte oder einen Beauftragten bestellen, die bzw. der die in dieser Ordnung der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt.

§ 13 Übergangs- und Anerkennungsbestimmungen

(1) Für Teilnehmer, die ihren ersten Leistung im Wintersemester 2012/2013 oder später abschließen, gilt ausschließlich die ADVOZ-Ordnung in der vorliegenden Fassung.

(2) Für Teilnehmer, die ihre erste, nach der ADVO-Z Ordnung vom 11.10.2006 anrechenbare, Leistung vor dem Wintersemester 2012/2013 erbracht haben, besteht ein Wahlrecht hinsichtlich der Bedingungen zur Erlangung des ADVO-Zertifikats nach der alten Fassung vom 11.10.2006 oder nach dieser Fassung der ADVOZ-Ordnung.

(3) Leistungen, die im Falle eines Studienortwechsels an die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover an anderen Universitäten erworben wurden und den Leistungsnachweisen dieser Ordnung entsprechen, können anerkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 19.02.2013 (Az.: 27.5-74503-83) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang ERASMUS MUNDUS, Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Eur. Joint Degree (ELPIS II) genehmigt. Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

**Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang
ERASMUS MUNDUS
Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Eur. Joint Degree
(ELPIS II)**

§ 1

Anwendungsbereich der Zulassungsordnung

Diese Zulassungsordnung regelt die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den an der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover im Konsortium

- mit der *Faculdade de Direito da Universidade de Lisboa*
- und der *Faculté de Droit, de Sciences Economiques et de Gestion der Université de Rouen* eingerichteten Studiengang ERASMUS MUNDUS Master der Europäischen Rechtspraxis LL.M. Eur. Joint Degree (ELPIS II).

§ 2

Immatrikulation

- (1) Das Studienjahr im Masterstudiengang ELPIS II fängt regelmäßig jährlich zum Wintersemester an.
- (2) Das Masterstudium erfolgt jeweils an zwei verschiedenen Universitäten. Eine der Universitäten des Konsortiums wird von den Studierenden als Hauptuniversität gewählt. Diese dürfen die Universität des Landes, in dem sie einen berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Universitätsabschluss erlangt haben, nicht als Hauptuniversität wählen.
- (3) Als Zweituniversität kann entweder eine andere Universität des Konsortiums oder eine der folgenden Universitäten gewählt werden:
 - *Mykolas Romeris University, Vilnius /Litauen*
 - *Symbiosis International University, Pune /Indien*
 - *UNIPLAC University, Brasilia /Brasilien*
- (4) Die Immatrikulation an der Hauptuniversität erfolgt regelmäßig zum ersten, zweiten und vierten Fachsemester. Zum dritten Fachsemester werden Studierende im Regelfall an der Zweituniversität eingeschrieben und sind für dieses Semester an der Hauptuniversität beurlaubt.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Der Zugang zum Masterstudiengang ELPIS II setzt das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden rechtswissenschaftlichen Universitätsabschlusses, zumindest eines abgeschlossenen dreijährigen Bachelorstudiums, voraus.
- (2) Weiterhin müssen Kenntnisse in zwei Unterrichtssprachen der Partneruniversitäten nachgewiesen werden; wobei die erste Sprache für die Hauptuniversität entweder Deutsch oder Französisch oder Portugiesisch und die Sprache für die Zweituniversität entweder Deutsch oder Französisch oder Portugiesisch oder Englisch sein müssen.
- (3) Die Sprachkenntnisse sind durch Vorlage entsprechender Nachweise zu belegen. Für die Sprache der Hauptuniversität ist das Sprachniveau von mindestens B1 erforderlich. Bezüglich der für die Zweituniversität erforderlichen Sprache müssen die Grundkenntnisse und die Bereitschaft, diese während des Studienaufenthalts an der Hauptuniversität zu vertiefen, vorhanden sein, welche durch Zeugnisse bzw. Zertifikate nachzuweisen sind.

- (4) Übersteigt die Zahl der Anträge die Zahl der verfügbaren Plätze, wird unter Berücksichtigung der Qualität des vorangegangenen rechtswissenschaftlichen Studienabschlusses, der Sprachkenntnisse und der Empfehlungsschreiben (§ 4) über die Auswahl der Bewerberin oder des Bewerbers entschieden. In Bezug auf die Qualität des Studienabschlusses kommt es in erster Linie auf die Gesamtnote und die für den Studiengang vorgesehenen Gesamtstudierendauer an. Daneben werden Zusatzqualifikationen mit einbezogen, die durch den Studierenden über die Mindestanforderungen des Studiums hinaus erbracht wurden. Die Qualität der Sprachkenntnisse bemisst sich mithilfe von Zertifikaten und den in diesem Zusammenhang erzielten Ergebnissen und anhand der Schulnoten in dem Fach, welches im Zusammenhang mit der betreffenden Sprache steht. Darüber hinaus werden Aufenthalte im Ausland mit einbezogen.

§ 4 Zulassungsantrag

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber beantragt die Zulassung schriftlich bei dem Dekan oder der Dekanin (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät). Die vorläufige Auswahl wird durch die jeweilige Hauptuniversität getroffen. Die endgültige Zulassungsentscheidung wird auf der nächsten darauffolgenden Sitzung des europäischen Konsortiums beschlossen.
- (2) Zulassungsanträge müssen zur Fristwahrung für eine Zulassung zum nachfolgenden Wintersemester bis zum 15. Juli eines jeden Jahres eingegangen sein.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung müssen folgende Unterlagen im Original oder in einer öffentlich beglaubigten Kopie des Originals beigelegt und, falls sie in einer anderen als einer der konsortialen Landessprache verfasst sind, ins Englische oder in die Landessprache der Hauptuniversität übersetzt werden:
- Ausgefülltes Bewerbungsformular
 - Lebenslauf
 - Selbstdarstellung: bisherige Studienschwerpunkte, Studieninteressen
 - Abschlusszeugnisse der Heimatuniversität
 - Sprachzeugnisse
 - zwei fachliche Empfehlungsschreiben
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Bewerbungsverfahren ausgeschlossen. Abweichend von S. 1 kann der Dekan oder die Dekanin (Erasmus-Büro der Juristischen Fakultät) verspätete Bewerbungen zulassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Der Studentische Rat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 23.01.2013 gemäß § 20 Abs. 3 NHG die nachfolgende geänderte Beitragsordnung der Studierendenschaft beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 13.03.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover

§ 1 Geltungsbereich

Diese Beitragsordnung setzt gem. § 20 Abs. 3 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz den Beitrag der Studierenden zur Verfassten Studierendenschaft der Leibniz Universität Hannover fest.

§ 2 Begriffsbestimmung

Der Beitrag zur Verfassten Studierendenschaft setzt sich aus folgenden Bestandteilen zusammen.

- (1) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zur Durchführung ihrer allgemeinen Aufgaben erhält.
- (2) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihrer Verträge mit der GVH, metronom, erixx, Nordwestbahn, EVB, Westfalenbahn und der DB Regio AG über einen verbilligten Fahrausweis für Studierende (SemesterCard) erhält.
- (3) Dem Teil, den die Verfasste Studierendenschaft zweckgebunden zur Erfüllung ihres Vertrages mit hannoverschen Fahrradwerkstätten zur kostengünstigen Nutzung der Fahrradwerkstätten durch Studierende erhält.

§ 3 Höhe

- (1) Der Teil zu § 2 Abs. 1 beläuft sich auf 09,09 €
- (2) Der Teil zu § 2 Abs. 2 beläuft sich ab dem Wintersemester 2013/14 auf 183,70€ und ab dem Sommersemester 2014 auf 184,30€
- (3) Der Teil zu § 2 Abs. 3 beläuft sich auf 0,91 €

§ 4 Erhebung

- (1) Betragspflichtig sind die immatrikulierten Studierenden der Universität Hannover. Studierende, die für das ganze Semester beurlaubt wurden, sind von der Beitragszahlung für dieses Semester befreit. Ab dem Sommersemester 2007 umfasst die Befreiung nur noch die Teile des § 2 Abs. 2 und Abs. 3.
- (2) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, haben den jeweils höchsten Betrag an der entsprechenden Hochschule zu zahlen.

§ 5 Änderungen

- (1) Änderungen von § 3 sind vom Studentischen Rat
 1. im Falle des § 3 Abs. 1 mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.
 2. im Falle des § 3 Abs. 2 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
 3. im Falle des § 3 Abs.3 mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.
- (2) Sonstige Änderungen dieser Ordnung sind vom Studentischen Rat mit der Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder zu beschließen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 04.03.2013 (Az.: 27.5-74534/03-07(1)) gemäß §§ 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG die folgende geänderte gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover genehmigt. Sie tritt für die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am Tage nach der Bekanntmachung in ihrem Verkündungsblatt in Kraft.

**Gemeinsame Ordnung über den Zugang und die Zulassung
für den konsekutiven Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien
an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover
und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover**

Folgende Fakultäten der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover

- Fakultät für Mathematik und Physik
- Naturwissenschaftliche Fakultät
- Philosophische Fakultät

haben am 18.12.2012 in der Lenkungsgruppe des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Hochschule für Musik Theater und Medien in ihrer Senatssitzung am 14.01.2013 diese Ordnung nach § 18 Abs. 8 und § 7 NHZG beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien. Die Fächerkombinationen richten sich nach der Anlage 1.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen sind in § 2 geregelt.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben (§ 4). Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber

a)

- entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss in den beiden Fächern oder in fachlich eng verwandten Fächern erworben hat, für die sich die Bewerberin oder die Bewerber bewirbt oder
- an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat; die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt,

sowie

- b) die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.

Die Entscheidung darüber, ob ein erworbener Abschluss dem geforderten Bachelorabschluss in zwei Fächern gleichwertig ist bzw. die Fächer, in denen ein Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss erworben wurde, den Fächern, für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt, fachlich eng verwandt sind, trifft der nach § 5 definierte Zulassungsausschuss.

- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:

- a) einen qualifizierten Bachelorabschluss nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie

b) den Nachweis von fachwissenschaftlichen Studien im Umfang von zusammen mindestens 120 Leistungspunkten (ECTS) in den beiden Fächern im Rahmen des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien für die sich die Bewerberin oder der Bewerber bewirbt sowie

c) den Nachweis von fachdidaktischen Studien im Umfang von mindestens 10 Leistungspunkten in jedem Fach sowie

d) den Nachweis von mindestens 10 Leistungspunkten (ECTS) im lehramtsbezogenen Professionalisierungsbereich bzw. Bildungswissenschaften

e) den Nachweis der Absolvierung eines Schulpraktikums sowie eines weiteren Praktikums (in einem Betrieb, einer sozialen Einrichtung, einem Sportverein u. a.) von jeweils mindestens vier Wochen sowie

f) den Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Anlage 2.

Können Bewerberinnen und Bewerber den Nachweis der besonderen Eignung nach § 2 Abs. 2 Buchst. b bis e nicht in vollem Maße erbringen, da ihr Bachelorstudium eine andere Studienstruktur vorgesehen hat, entscheidet der Zulassungsausschuss im Einzelfall über eine Zulassung unter Auflagen, die innerhalb von zwei Semestern zu erfüllen sind. Über Ausnahmen bei der Zulassung entscheidet der Zulassungsausschuss.

(3) Der qualifizierte Bachelorabschluss setzt voraus, dass das vorangegangene Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen wurde. Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Satz 1 erforderlich, dass bereits 83% der der insgesamt erforderlichen Leistungen erfolgreich erbracht wurden (z.B. mindestens 150 Leistungspunkte nach einem sechssemestrigen Bachelorstudium, bzw. 200 Leistungspunkte nach einem achtsemestrigen Bachelorstudium) und die aus den erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt. Die so ermittelte Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 Abs. 3 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht. Bei positiver Auswahlentscheidung erfolgt in diesem Fall eine bedingte Immatrikulation für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien unter der Auflage, den Bachelorabschluss bis zum Rückmeldezeitraum des ersten Fachsemesters des Masterstudiengangs Lehramt an Gymnasien nachzuweisen. Andernfalls erlischt die bedingte Immatrikulation für diesen Studiengang.

(4) Abweichend von Abs. 2 Buchst. a) ist die besondere Eignung auch gegeben, wenn das vorangegangene Studium mit der Note 2,6 bis 3,5 abgeschlossen wurde bzw. eine entsprechende Durchschnittsnote nach Abs. 3 Satz 2 vorliegt und zusätzlich durch folgende Punktzahlen gem. Abs. 5 folgende Notenverbesserungen erreicht werden:

bei der Note 2,6	3 Punkte	Notenverbesserung um 0,1
bei der Note 2,7	4 Punkte	Notenverbesserung um 0,2
bei der Note 2,8	5 Punkte	Notenverbesserung um 0,3
bei der Note 2,9	6 Punkte	Notenverbesserung um 0,4
bei der Note 3,0	7 Punkte	Notenverbesserung um 0,5
bei der Note 3,1	8 Punkte	Notenverbesserung um 0,6
bei der Note 3,2	9 Punkte	Notenverbesserung um 0,7
bei der Note 3,3	10 Punkte	Notenverbesserung um 0,8
bei der Note 3,4	11 Punkte	Notenverbesserung um 0,9
bei der Note 3,5	12 Punkte	Notenverbesserung um 1,0

(5) die Punktzahlen gem. Abs. 4 ergeben sich aus der Summe der Punkte für folgende Bereiche

a) Für das notenbeste lehramtsbezogene fachliche Didaktikmodul des vorangegangenen Studiums werden folgende Punkte vergeben:

Note 1,0 – 1,5	6 Punkte
Note 1,6 – 2,0	5 Punkte
Note 2,1 – 2,5	4 Punkte
Note 2,6 – 3,0	3 Punkte

b) Für das notenbeste lehramtsbezogene bildungswissenschaftliche Modul des vorangegangenen Studiums werden die Punkte analog gem. Buchstabe a) zusätzlich vergeben.

Die Note kann bis maximal zur Note 2,5 verbessert werden und wird auf der Rangliste nach § 4 nachrangig zu den Bewerberinnen und Bewerbern berücksichtigt, die ohne das Verfahren der Notenverbesserung die Note 2,5 erreicht haben.

(6) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die Vorlage des TestsDaF mit mindestens Niveaustufe 4 in allen Prüfungsteilen oder durch eine DSH-Prüfung mit der Niveaustufe 2.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester, im Sommersemester jedoch nur, wenn noch genügend Studienkapazitäten vorhanden sind. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Januar (für das folgende Sommersemester) oder bis zum 15. Juli (für das folgende Wintersemester) bei der Leibniz Universität Hannover eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und über die Durchschnittsnote,
 - b) ein Lebenslauf,
 - c) Nachweise nach § 2 Abs. 2 b) bis f) und ggf. § 2 Abs. 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

§ 4

Zulassungsverfahren

- (1) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze, zur Verfügung stehen werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben.
 - (2) Es werden folgende Gruppen gebildet, in denen die Auswahl erfolgt:
 - Gruppe 1: Fach Mathematik
 - Gruppe 2: Fach Deutsch
 - Gruppe 3: Fach Englisch
 - Gruppe 4: Fach Chemie
 - Gruppe 5: Fach Physik
 - Gruppe 6: Fach Biologie
 - Gruppe 7: Fach Musik
- Die Zuordnung der Bewerberinnen und Bewerber zu den Gruppen richtet sich nach den in der Bewerbung gewählten Fächern. Bewerberinnen und Bewerber, die nach ihrer Bewerbung zwei Gruppen zuzuordnen sind, werden in beide Zulassungsverfahren einbezogen.
- (3) Die Auswahlentscheidung erfolgt innerhalb jeder Gruppe nach einer eigenen Rangliste. Maßgebend für die Rangfolge auf der jeweiligen Liste ist die Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des vorangegangenen Studiums nach § 2 Abs. 3. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, entscheidet das Los.
 - (4) Die Zulassung in einer Gruppe gilt zugleich als Zulassung für das in der Bewerbung gewählte zweite Fach.
 - (5) Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Leibniz Universität Hannover unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 2 Abs. 3 Satz 2 als besonders geeignet gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Bachelorstudiums auflösend bedingt.

§ 5

Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien

- (1) Die Fakultät für Mathematik und Physik, die Naturwissenschaftliche Fakultät, die Philosophische Fakultät, die Zentrale Einrichtung Biologie und die Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover und Theater bilden einen Zulassungsausschuss für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien.
- (2) Dem Zulassungsausschuss gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder aus den genannten Fakultäten bzw. Hochschulen an, die der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe angehören müssen, und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme. Mindestens drei Mitglieder müssen der Hochschullehrergruppe angehören, ein Mitglied muss der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover

angehören. Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der jeweiligen Fakultät bzw. die entsprechenden Gremien eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich. Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

(3) Die Aufgaben des Zulassungsausschusses sind:

- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit
- b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen
- c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber einschließlich Erteilung mit der Zulassung verbundener Auflagen gemäß § 2 Abs .1 b).

§ 6

Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Leibniz Universität Hannover einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

(3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 3 durchgeführt.

(4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7

Zulassung für höhere Fachsemester

(1) Die freien Studienplätze in einem höheren zulassungsbeschränkten Semester werden in nachstehender Reihenfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben,

- a) die im gleichen oder einem vergleichbaren Studiengang
 - aa) an einer anderen deutschen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
 - bb) mit deutscher Staatsangehörigkeit oder zulassungsrechtlich deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt an einer ausländischen Hochschule eingeschrieben sind oder waren,
- b) für die eine Ablehnung der Zulassung aus Gründen, die in ihrer Person liegen, eine besondere Härte bedeuten würde,
- c) die sonstige Gründe geltend machen.

(2) Innerhalb jeder der drei Fallgruppen des Absatzes 1 entscheidet über die Zulassung das Ergebnis der Bachelorprüfung oder einer zu dieser äquivalenten Prüfung bei gleichem Ergebnis die für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründe und bei dann noch gleichartigen Fällen letztlich das Los.

§ 8

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage 1**Fächerkombinationen für den Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien an der Universität Hannover und der Hochschule für Musik, Theater und Medien Hannover (entsprechend geltender Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr))**

Biologie:	mit Chemie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
Chemie:	mit Biologie, Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik.
Darstellendes Spiel:	mit Deutsch, Englisch, Musik, Physik*.
Deutsch:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Englisch:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Evangelische Religion:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Geographie:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Geschichte:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Katholische Religion:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Mathematik:	mit Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Musik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Musik:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Philosophie, Physik, Politik-Wirtschaft, Werte und Normen, Sport.
Philosophie:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Physik:	mit Biologie, Chemie, Darstellendes Spiel, Deutsch Englisch, Evangelische Religion, Katholische Religion, Geschichte, Geographie, Mathematik, Musik, Philosophie, Politik-Wirtschaft, Sport Werte und Normen.
Politik-Wirtschaft:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Sport:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.
Werte und Normen:	mit Deutsch, Englisch, Mathematik, Musik, Physik*.

* Aufgrund einer vom Nieders. Kultusministerium erteilten Ausnahmegenehmigung kann das Fach „Physik“ auch mit anderen Fächern verbunden werden. Anträge gemäß § 4 Abs. 3 Nds. MasterVO-Lehr auf Zulassung von Abs. 2 a.a.O. abweichenden Fächerverbindungen werden mit besonderem Formular an das Niedersächsische Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) gerichtet.“

Anlage 2: Nachweis von Sprachanforderungen gemäß Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr), veröffentlicht am 08.11.07 und gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums vom 30.09.08

1. Die Zugangsberechtigung zu folgenden Fächern setzt den Nachweis folgender Sprachanforderungen voraus:
 - 1.1 Für den Zugang zum Fach **Deutsch** sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen. In der Studienvariante Kleine Fakultas mit Musik als Erstfach ist eine Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.2 Für den Zugang zum Fach **Englisch** ist der Nachweis für zwei weitere Fremdsprachen neben Englisch zu erbringen. In der Studienvariante Kleine Fakultas mit Musik als Erstfach ist eine weitere Fremdsprache nachzuweisen.
 - 1.3 Für den Zugang zu den Fächern **Evangelische Religion** und **Katholische Religion** sind das Graecum oder fachbezogene Griechischkenntnisse sowie das Kleine Latinum oder fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.4 Für den Zugang zum Fach **Geschichte** sind das Latinum sowie Kenntnisse einer neueren Fremdsprache nachzuweisen. In der Studienvariante Kleine Fakultas mit Musik als Erstfach sind fachbezogene Lateinkenntnisse nachzuweisen.
 - 1.5 Für das Fach **Philosophie** sind fachbezogene Kenntnisse alter und neuer Sprachen, sofern sie für den Studienschwerpunkt relevant sind, nachzuweisen.

Der Nachweis der Sprachanforderungen kann bis zur Anmeldung der Masterarbeit nachgeholt werden.

2. Kenntnisse in einer Fremdsprache werden nachgewiesen durch:

- 2.1 das Abiturzeugnis,
- 2.2 im Zeugnis des erweiterten Sekundarabschlusses I nach vierjährigem Unterricht nachgewiesene mindestens ausreichende Leistungen in der jeweiligen Sprache,
- 2.3 ein Abschlusszertifikat der Volkshochschule,
- 2.4 die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung, die mindestens Kenntnisse nach Ziffer 2.2 vermittelt,
- 2.5 Zeugnisse über die mindestens zweijährige Teilnahme an dem in der jeweiligen Sprache geführten Unterricht einer ausländischen Schule oder
- 2.6 weitere Zeugnisse, die Kenntnisse belegen oder einschließen, die mindestens denen nach Ziffer 2.2 vergleichbar sind.

3. Fachbezogene Latein- oder Griechischkenntnisse werden nachgewiesen durch die erfolgreiche Teilnahme an dazu angebotenen Lehrveranstaltungen der Hochschule, durch einen Nachweis nach den Nummern 2.1-2.6 oder durch den Nachweis des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums oder des Graecums.

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 12.03.2013 (Az.: 21 - 70022-25-1/09) gemäß § 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 4 NHG die mit Beschluss des NTH-Senats vom 06.03.2013 beschlossene geänderte Grundordnung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH) genehmigt. Sie tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern aller Mitgliedsuniversitäten in Kraft.

Grundordnung der Niedersächsischen Technischen Hochschule (NTH)

Präambel

In Anerkennung der Ziele, in der Forschung eine Schwerpunktbildung und bessere Vernetzung zu erreichen sowie in der Lehre das Angebot besser abzustimmen und den Studierenden die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistung an den Standorten der NTH zu erleichtern, hat sich der NTH-Senat am 15. Mai 2009 konstituiert und am 14. Oktober 2009 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 4 NTHG die nachstehende Grundordnung beschlossen.

§ 1 Name, Mitglieder, Sitz

- (1) Die Hochschule trägt den Namen „Niedersächsische Technische Hochschule“ und verwendet das Kürzel „NTH“.
- (2) ¹Mitglieder der NTH sind die Technische Universität Carolo-Wilhelmina zu Braunschweig, die Technische Universität Clausthal und die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover als Körperschaften des öffentlichen Rechts. ²Ferner sind das an den Mitgliedsuniversitäten in den einbezogenen Fächergruppen und Fächern (§ 3) hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal sowie die in den von der NTH im eigenen Namen angebotenen Studiengängen eingeschriebenen Studierenden Mitglieder der NTH.
- (3) Der Sitz der NTH ist gemäß § 1 Abs. 2 NTHG für jeweils zwei Jahre am Sitze einer der Mitgliedsuniversitäten, beginnend in Braunschweig, gefolgt von Clausthal und Hannover; anschließend wieder in Braunschweig mit dem neu beginnenden Turnus.

§ 2 Rechtsstellung, Siegel, Emblem

- (1) ¹Die NTH ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung. ²Sie regelt ihre Angelegenheiten in dieser Grundordnung und anderen Ordnungen. ³Sie ist eine Universität mit den Standorten ihrer Mitgliedsuniversitäten.
- (2) In den Selbstverwaltungsangelegenheiten führt die NTH ein eigenes Siegel mit der Umschrift „Niedersächsische Technische Hochschule“ und einem Emblem, das aus der in Ligatur (typografische Verschmelzung mehrerer Buchstaben zu einer formalen Einheit) gesetzten Buchstabenfolge „nth“ besteht; im Übrigen führt sie das Landessiegel.
- (3) Das Emblem der NTH besteht aus der in Ligatur gesetzten Buchstabenfolge „nth“ in Kombination mit dem Namen „niedersächsische technische hochschule“.

§ 3 Aufgaben, einbezogene Fächer

- (1) ¹Gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 NTHG ist es Aufgabe der NTH, die Wissenschaften in den Bereichen Ingenieurwissenschaften, Architektur, Informatik, Naturwissenschaften und Mathematik (einbezogene Fächergruppen und Fächer) durch Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung zu pflegen und zu entwickeln. ²Näheres zu den einbezogenen Fächergruppen und Fächern ergibt sich aus Anlage 1.
- (2) ¹Die NTH kann im eigenen Namen Anträge bei forschungsfördernden Stellen stellen. ²Die bewilligten Drittmittel werden im Auftrag der NTH von den Mitgliedsuniversitäten verwaltet. ³Im Übrigen unterstützt sie Anträge der Mitgliedsuniversitäten in den einbezogenen Fächergruppen und Fächern.
- (3) Die NTH stellt unter Berücksichtigung der Entwicklungsplanungen der Mitgliedsuniversitäten für die einbezogenen Fächergruppen und Fächer eine eigene Entwicklungsplanung auf, auf deren Grundlage eigene Zielvereinbarungen mit dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur abgeschlossen werden, die den Zielvereinbarungen mit den Mitgliedsuniversitäten vorgehen.

(4) Die weiteren Aufgaben der NTH ergeben sich aus dem NHG, soweit sich aus dem NTHG nichts anderes ergibt.

§ 4 Organe

Organe der NTH sind das Präsidium (NTH-Präsidium) und der Senat (NTH-Senat).

§ 5 Präsidium

(1) ¹Dem Präsidium gehören die Präsidentinnen und Präsidenten der Mitgliedsuniversitäten sowie zwei externe Mitglieder an. ²Den Vorsitz im Präsidium führt die Präsidentin oder der Präsident der Mitgliedsuniversität, an der der Sitz der NTH ist.

(2) ¹Die oder der Vorsitzende des Präsidiums vertritt die NTH nach außen. ²Sie oder er vertritt die NTH gerichtlich und außergerichtlich. ³Im Innenverhältnis ist die oder der Vorsitzende an die Beschlüsse des Präsidiums bzw. des Senats gebunden.

(3) Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden wird diese oder dieser durch das Präsidiumsmitglied vertreten, an dessen Hochschule der Sitz der NTH nach dem nächsten Sitzwechsel sein wird.

§ 6 Senat

(1) ¹Zur Bildung des Senats entsenden die Senate der Mitgliedsuniversitäten aus ihrer Mitte jeweils

1. entweder vier Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe oder alternativ zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe (deren Stimmen bei Abstimmungen dann doppelt gezählt werden),

2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Mitarbeitergruppe,

3. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Studierendengruppe und

4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der MTV-Gruppe.

²Die Studierenden in eigenen Studiengängen der NTH können zusätzlich ein Mitglied aus ihrer Mitte wählen, das sie in der Studierendengruppe im Senat vertritt.

(2) Die Senate der Mitgliedsuniversitäten zeigen zu Beginn ihrer Amtsperiode der oder dem Vorsitzenden an, ob aus ihrer Mitte vier oder zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Hochschullehrergruppe in den NTH-Senat entsandt werden (s. § 6 Abs. 1 Nr. 1).

(3) ¹Dem Senat gehören mit beratender Stimme die Mitglieder des NTH-Präsidiums, die NTH-Studiendekanin oder der NTH-Studiendekan sowie die Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule an, die den NTH-Vorsitz inne hat (NTH-Gleichstellungsbeauftragte). ²Die zentralen Gleichstellungsbeauftragten der anderen zwei Mitgliedshochschulen übernehmen ihre Stellvertretung in der Reihenfolge des Sitzwechsels.

(3) Die Amtsdauer der Mitglieder des Senats richtet sich nach der Amtsdauer der sie einsetzenden Senate bzw. der Amtszeit der ihnen angehörenden Studierendengruppen.

(4) ¹Den Vorsitz im Senat führt die oder der Vorsitzende des Präsidiums ohne Stimmrecht. ²Die Sitzungen des Senats finden in der Regel am Sitz der NTH statt. ³Das Verfahren zur Einberufung und Durchführung der Sitzungen regelt der Senat in einer Geschäftsordnung.

(5) ¹Der Senat kann zur Vorbereitung bzw. zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Senatskommissionen oder Arbeitsgruppen einrichten. ²Er kann auch für bestimmte Aufgabengebiete Senatsbeauftragte bestellen und dabei auch über den Kreis seiner Mitglieder hinausgehen.

§ 7 Aufgaben des Senats

(1) Der Senat nimmt die Aufgaben nach § 41 NHG wahr, soweit die NTH Aufgaben anstelle der Mitgliedsuniversitäten wahrnimmt.

(2) ¹Der Senat beschließt insbesondere die Ordnungen der NTH, soweit diese Zuständigkeit nicht durch Gesetz oder durch diese Grundordnung einer anderen NTH-Einrichtung oder einem anderen Organ zugewiesen ist. ²Im Einvernehmen mit dem Präsidium beschließt der Senat die NTH-Entwicklungsplanung.

(3) ¹Der Senat nimmt zu allen NTH-Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung Stellung, insbesondere zur Errichtung, Änderung und Aufhebung von NTH-Organisationseinheiten sowie zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von NTH-Studiengängen. ²Das Präsidium ist in allen Angelegenheiten der Selbstverwaltung in seiner Entscheidungszuständigkeit dem Senat rechenschaftspflichtig.

(4) ¹Der Senat hat gegenüber dem Präsidium ein umfassendes Informationsrecht. ²Ihm ist rechtzeitig vor einem Beschluss über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung einschließlich des Abschlusses einer Zielvereinbarung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) ¹Der Senat bestätigt die vom Fachministerium vorgeschlagenen externen Mitglieder des Präsidiums. ²Die Vorgeschlagenen stellen sich im Rahmen einer Anhörung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Senats vor. ³Der Bestätigungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats.

(6) Der Senat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder die externen Mitglieder des Präsidiums abwählen und damit deren Entlassung dem Fachministerium vorschlagen.

§ 8 Kuratorium

(1) ¹Einem vom Präsidium eingerichteten Kuratorium ist bei Mehrheitsentscheidung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 NTHG vor der Entscheidung des Fachministeriums Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ²Darüber hinaus kann das Kuratorium beratend einbezogen werden.

(2) ¹Dem Kuratorium gehören sieben Mitglieder an, von denen je eine Person von den jeweiligen Senaten der Mitgliedshochschulen bestimmt wird. ²Vier Mitglieder werden vom Senat im Benehmen mit dem Präsidium bestellt.

(3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. ²Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

§ 9 NTH - Studienkommission, Studiendekanin und Studiendekan

(1) ¹Der ständigen Kommission für Lehre und Studium der NTH (NTH-Studienkommission) gehören jeweils aus den Mitgliedsuniversitäten folgende Mitglieder an:

1. das für die Lehre zuständige Mitglied des Präsidiums,
2. ein Studierender / eine Studierende.

²Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe im Senat vom Senat der jeweiligen Mitgliedsuniversität gewählt. ³Die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 werden durch andere Mitglieder des Präsidiums der jeweiligen Mitgliedsuniversität vertreten. ⁴Für die Amtszeit der Mitglieder nach Nr. 2 gilt § 6 Abs. 3 letzter Halbsatz entsprechend. ⁵Den Vorsitz in der NTH-Studienkommission führt ohne Stimmrecht das Mitglied des Präsidiums, an dessen Hochschule der Sitz der NTH nach dem nächsten Sitzwechsel sein wird.

(2) ¹Die NTH-Studienkommission schlägt dem Senat ein den NTH-Universitäten angehörendes Mitglied der Hochschullehrergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan (NTH-Studiendekanin oder NTH-Studiendekan) vor. ²Im Übrigen ergeben sich die Aufgaben der NTH-Studienkommission aus § 7 Abs. 2 und 3 NTHG. ³Die NTH-Studienkommission gibt sich eine Geschäftsordnung. ⁴Die Studiendekanin oder der Studiendekan gehört der NTH-Studienkommission mit beratender Stimme an.

(3) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen, soweit NTH-Studiengänge betroffen sind. ²Die Amtszeit der Studiendekanin oder des Studiendekans beträgt zwei Jahre.

(4) ¹Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat das Recht, an allen Sitzungen des Präsidiums sowie der Dekanate von Fakultäten der Mitgliedsuniversitäten, denen ein Studiengang in einer einbezogenen Fächergruppe oder einem einbezogenen Fach zugeordnet ist, mit Rede und Antragsrecht teilzunehmen, soweit Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen behandelt werden. ²Sie oder er ist in diesen Fällen wie ein Mitglied zu laden.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Die Mitglieder gemäß § 1 Abs. 2 sowie die sonstigen NTH-Gremienmitglieder haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der NTH und der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des NTH-

Gesetzes mitzuwirken. ²Als Mitglieder der Mitgliedsuniversitäten erfüllen sie diese Pflicht zugleich als eine ihnen dienstlich obliegende Aufgabe. ³Sie dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden.

(2) ¹Die Wahl zu Ämtern oder die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. ²Ämter und Mandate dürfen nur aus wichtigen Gründen niedergelegt werden.

§ 11 Allgemeine Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die folgenden Vorschriften gelten, soweit nicht durch Gesetz oder Grundordnung etwas anderes bestimmt ist, für die Organe, Gremien und Kommissionen sowie für andere Organisationseinheiten. ²In nach Mitgliedergruppen zusammengesetzten Gremien und Kommissionen werden die Mitglieder nach Gruppen getrennt von dem sie einsetzenden Organ benannt.

(2) ¹Organe, Gremien und Kommissionen sowie andere Organisationseinheiten können sich Geschäftsordnungen geben. ²Sie sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. ³Stellt der Vorsitz Beschlussunfähigkeit fest, lädt er zu einer erneuten Sitzung ein, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. ⁴Jedes Mitglied kann die Aufnahme eines Tagesordnungspunkts verlangen. ⁵Auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern eines Organs, Gremiums und einer Kommission sowie einer Organisationseinheit ist unverzüglich eine Sitzung einzuberufen. ⁶Ist keine Geschäftsordnung vorhanden, ist die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden.

(3) ¹Ein Beschluss kommt zustande, wenn die Zahl der Jastimmen die Zahl der Neinstimmen übersteigt; bei der Zählung bleiben Enthaltungen, ungültige und nicht abgegebene Stimmen außer Betracht. ²Abweichend hiervon können die Satzungen qualifizierte Mehrheiten vorsehen. ³Auf Antrag einer Minderheit ist deren Votum dem Beschluss beizufügen.

(4) Entscheidungen in Personalangelegenheiten sowie über die Wahl oder Abwahl von externen Mitgliedern des Präsidiums erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Beschlüsse können im Wege des Umlaufverfahrens herbeigeführt werden, sofern nicht ein Mitglied widerspricht.

§ 12 Befangenheit

(1) An der Beratung und Entscheidung von Angelegenheiten nehmen Mitglieder von Organen, Kommissionen und Gremien nicht teil, sofern Befangenheit oder die Besorgnis der Befangenheit besteht (gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz § 20 VwVfG Ausgeschlossene Personen und § 21 VwVfG Besorgnis der Befangenheit).

(2) ¹Das Vorliegen möglicher Befangenheitsgründe ist möglichst vor Eintritt in den jeweiligen Tagesordnungspunkt dem Vorsitz mitzuteilen. ²Bei Zweifeln über das Vorliegen einer Befangenheit entscheiden die jeweiligen Organe, Kommissionen oder Gremien ohne die Betroffene oder den Betroffenen in deren oder dessen Abwesenheit.

(3) Jedes Mitglied eines Organs, einer Kommission oder eines Gremiums kann sich ohne Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 13 Gleichstellung

(1) ¹Die NTH-Gleichstellungsbeauftragte (§ 6 Abs. 2) nimmt ihre Aufgaben nach § 42 NHG wahr. ²Sie berät das Präsidium, den Senat sowie die weiteren Gremien und Kommissionen der NTH bei der Wahrnehmung des Gleichstellungsauftrags nach § 3 Abs. 3 NHG.

(2) Bestellung und Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsuniversitäten bestimmt sich nach den maßgeblichen Regelungen der jeweiligen Mitgliedsuniversitäten.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragten der Mitgliedsuniversitäten stimmen sich in NTH-Angelegenheiten untereinander ab.

(4) Die Ziele der Gleichstellungspläne der Mitgliedsuniversitäten sind in die Entwicklungsplanung der NTH zu integrieren.

§ 14 Ombudspersonen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Die Ombudspersonen der Mitgliedsuniversitäten stehen als Ansprechpartner in Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens und zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis zur Verfügung.

§ 15 Öffentlichkeit der Sitzungen, Vertraulichkeit

(1) ¹Der Senat tagt grundsätzlich öffentlich. ²Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung des Senats. ³Die Öffentlichkeit ist auf die Mitglieder der NTH nach § 1 Abs. 1 Satz 3 NTHG und auf die Mitglieder und Angehörigen der Mitgliedsuniversitäten beschränkt. ⁴Das Präsidium, die NTH-Studienkommission sowie sonstige Gremien und Arbeitsgruppen der NTH tagen grundsätzlich in nichtöffentlichen Sitzungen.

(2) ¹Mitglieder von Organen, Gremien und Kommissionen sowie sonstige Sitzungsteilnehmer sind unbeschadet der beamten- und tarifrechtlichen Bestimmungen zur Verschwiegenheit über die Beratung und Beschlussfassung und zur vertraulichen Behandlung von Beratungsunterlagen verpflichtet, wenn dies durch Rechtsvorschrift bestimmt ist, wenn es sich um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn Verschwiegenheit oder vertrauliche Behandlung durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit besonders angeordnet ist. ²Äußerungen, die in nichtöffentlicher Sitzung fallen, unterliegen ebenfalls der Vertraulichkeit.

§ 16 Berufungen

¹Berufungsverfahren in den einbezogenen Fächern und Fächergruppen der Mitgliedshochschulen richten sich nach den im NHG, dem NTHG und den von den jeweiligen Mitgliedshochschulen ergänzend hierzu getroffenen Regelungen. ²Berufungsverfahren werden an Mitgliedsuniversitäten durchgeführt.

§ 17 Arbeitsteilige Organisation und wissenschaftliche Zentren

(1) ¹Die NTH kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben arbeitsteilig organisieren und errichtet wissenschaftliche Zentren. ²Diese Zentren fassen auf zentraler Ebene die Forschungskompetenz fachlich verbundener Professuren und weiterer Wissenschaftler der NTH zusammen.

(2) ¹Die wissenschaftlichen Zentren werden vom Präsidium im Einvernehmen mit dem Senat errichtet. ²Wissenschaftliche Zentren sind nichtrechtsfähige Organisationseinheiten der NTH.

(3) Der Senat beschließt die Ordnungen der wissenschaftlichen Zentren, in denen insbesondere die Struktur, Organisation und die Leitung der Einrichtungen festzulegen sind.

§ 18 Geschäftsstelle des Präsidiums

¹Das Präsidium errichtet am jeweiligen Sitz der NTH eine Geschäftsstelle aus NTH-Mitteln. ²Aufgaben der Geschäftsstelle sind insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen des Präsidiums und des Senats und die Öffentlichkeitsarbeit. ³Des Weiteren unterstützt die Geschäftsstelle die Studiendekanin oder den Studiendekan sowie die NTH-Studienkommission.

§ 19 Drittmittel

¹Das Präsidium regelt die Bewirtschaftung der Drittmittel, die der NTH aufgrund von Anträgen bei forschungsfördernden Stellen insbesondere der DFG bewilligt werden und der von den Mitgliedsuniversitäten hierfür zur Verfügung zu stellenden Landesmittel. ²Die Verwaltung dieser Ressourcen erfolgt im Auftrag der NTH durch die Mitgliedsuniversitäten.

§ 20 Änderungen / Inkrafttreten

(1) ¹Änderungen der Grundordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats. ²Sie bedürfen der Genehmigung des Fachministeriums.

(2) Die Grundordnung und ihre Änderungen treten nach Genehmigung durch das Fachministerium am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Verkündungsblättern aller Mitgliedsuniversitäten in Kraft.

Anlage 1 zur Grundordnung der NTH

Die folgende Liste führt die Fächergruppen und Fächer auf, die in die NTH einbezogen sind. Die Änderung der Liste erfolgt durch Beschluss des Senats der NTH mit einfacher Mehrheit.

Fächergruppen und Fächer

Maschinenbau (inkl. Verfahrenstechnik und Werkstofftechnik)
Elektrotechnik und Informationstechnik
Bauingenieurwesen und Umweltingenieurwesen inkl. Geoökologie
Architektur, Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
Bergbau und Rohstoffe
Informatik
Biologie, Biotechnologie, Bioingenieurwissenschaften und Gartenbau
Chemie, Lebensmittelchemie, Lebensmittelwissenschaften und Pharmazie
Geowissenschaften einschl. Geographie, Geodäsie und Geotechnik
Physik und Meteorologie
Mathematik

C. Hochschulinformationen

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 31.01.2013 die nachfolgende Änderung der Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 06.03.2013 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

Änderung der Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät

Die Geschäftsordnung der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover, zuletzt bekannt gemacht im Verkündungsblatt Nr. 3/2009 vom 06.04.2009, wird wie folgt geändert:

§ 13 (Dekanat) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) ¹Das Dekanat besteht aus der Dekanin oder dem Dekan, der Prädekanin oder dem Prädekan und der Studiendekanin oder dem Studiendekan. ²Die Prädekanin oder der Prädekan unterstützt als Amtsnachfolgerin oder Amtsnachfolger die Dekanin oder den Dekan in ihrer bzw. seiner Amtsführung. ³Die Außenvertretung der Fakultät obliegt der Dekanin oder dem Dekan. ⁴In Studienangelegenheiten kann die Dekanin oder der Dekan die Studiendekanin oder den Studiendekan mit der Außenvertretung beauftragen. ⁵Die Mitglieder des Dekanats führen ihren jeweiligen Aufgabenbereich selbstständig im Rahmen der Richtlinien der Dekanin oder des Dekans und der Entscheidungen des Fakultätsrats. ⁶Im Verhinderungsfalle wird die Dekanin oder der Dekan durch die Studiendekanin oder den Studiendekan vertreten; ist auch die Studiendekanin oder der Studiendekan verhindert, erfolgt die Vertretung durch die Prädekanin oder den Prädekan; ist auch die Prädekanin oder der Prädekan verhindert, obliegt die Vertretung den Prodekaninnen oder den Prodekanen in rückläufiger Reihenfolge. ⁷Kann in dringenden Fällen die Entscheidung des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, trifft die Dekanin oder der Dekan, in Studienangelegenheit die Studiendekanin oder der Studiendekan bzw. die Vertreterin oder der Vertreter nach Satz 6 die erforderlichen Maßnahmen selbst. ⁸Der Antrag an das Präsidium über die Freistellung von Dienstaufgaben der Mitglieder des Dekanats nach § 6 Abs. 1 Satz 5 der Grundordnung der Universität wird vorab dem Fakultätsrat zur Kenntnis und Stellungnahme zugeleitet.